FLUGHAFEN GRAZ

6. Ausgabe

12/2009



Herausgegeben von:
Flughafen Graz Betriebs GmbH

Genehmigt vom:
BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE
als
OBERSTE ZIVILLUFTFAHRTBEHÖRDE

Zu Zl.: BMVIT-60.105/0001-IV/L3/2013
GENEHMIGT
Wien, am 06. August 2013
Für die Bundesministerin:

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

NACHTRAGSVERZEICHNIS der 6. Ausgabe 12/2009 (Teil III Flugplatzhandbuch)

Nachtrag Nr.	Datum des Nachtrages	Geänderte Seiten	Durchführungsvermerk des Benützers
1	02.05.2011	12, 13, 14, 18, 19, 22, 24, 36	Ing. Hubert Jandl
2	26.07.2011	18, 54	Ing. Hubert Jandl
3	08.08.2012	18,21,44, 48, 68	Ing. Hubert Jandl
4	21.11.2012	21,30,44	Ing. Hubert Jandl
5	08.07.2013	43, 44	Ing. Hubert Jandl
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen **7**

1. Allgemeines **9**

1.1 Grundlagen **9**

1.2 Betriebsumfang **10**

1.3 Veröffentlichung der Zivilflugplatz Benützungsbedingungen **11**

1.4 Aufsichtsbehörde **11**

2. Beschreibung des Zivilflugplatzes **12**

2.1. Generelle Angaben **12**

2.2. Name und Adresse **12**

2.3. ICAO Code **12**

2.4. Eigentümer **12**

2.5. Flugplatzhalter **12**

2.6. Verantwortliche Personen **13**
2.6.1. Lage des Flugplatzes 14
2.6.2. Flugplatzbezugspunkt 14
2.6.3. Flugplatzhöhe über dem Meeresspiegel 14
2.6.4. Meteorologische Angaben 14
2.6.5. Notfalltelefonnummern und Frequenzen 15
2.6.6. Bewegungsflächen 16
2.6.7. Wendefläche 17
2.6.8. Rollwege 18
2.6.9. Abstellflächen 19
2.6.10. Fallschirmspringer – Landeflächen 19
2.6.11. Abstellpositionen 20
2.6.12. Kontrollpunkte 20

2.7. Optische Bodenhilfen, Markierungen und Kennzeichnungen **20**
2.7.1. Markierung 20
2.7.2. Befeuerung 20
2.7.3. Hindernis- und Gefahrenfeuer 21
2.7.4. Sonstige optische Bodenhilfen 21
2.7.5. Koordinaten und Höhe der Hindernisse 22

2.8. Sicherheitszone und Hindernisse **23**
2.8.1. Verfügbare Strecken und Hindernisse 23
2.8.2. Koordinaten und Höhe der Anflugflächenbezugspunkte 24

2.9. Anlagen und Einrichtungen **25**
2.9.1. Abfertigungseinrichtungen 25

2.9.2. Frachtumschlag ... 26
2.9.3. CUTE Infrastruktur allgemeine Beschreibung ... 26
2.9.4. Leistungen der FGB ... 27
2.9.5. Störungsbehebung ... 28
2.9.6. Hangars ... 29
2.9.7. Reparaturmöglichkeiten und Ersatzteile für Luftfahrzeuge ... 29
2.9.8. Betankungsanlage ... 30
2.9.9. Zentrum für die allgemeine Luftfahrt (General Aviation Center – „GAC“) ... 30
2.9.10. Verkehrsverbindungen ... 31
2.9.11. Gastronomie ... 31
2.9.12. Einkaufsmöglichkeiten ... 31
2.9.13. Garagen und Parkplätze ... 31
2.9.14. Notstromversorgung ... 32
2.9.15. Flugsicherungsanlagen ... 32

2.10. Sicherheitsdienste und Aufgaben ... 34
2.10.1. Flugplatzbetriebsleitung ... 34
2.10.2. Einsatzleitung ... 34
2.10.3. Flughafenfeuerwehr ... 34
2.10.4. Erste – Hilfe Station ... 34
2.10.5. Sicherheitszentrale ... 34
2.10.6. Winterdienst ... 35
2.10.7. Kontrollorgane ... 35

2.11. Allgemeine Dienste ... 35
2.11.1. Informationsdienste ... 35
2.11.2. Gepäckaufbewahrung ... 36

2.12. Flugsicherung ... 36

2.13. Verzeichnis wichtiger Stellen für den Flugplatzbenützer ... 36

3. Benützungsregelungen ... 38

3.1. Betriebszeiten ... 38

3.2. Verhalten am Flughafen Graz ... 38
3.2.1. Meldepflicht ... 38
3.2.2. Hausordnung ... 38
3.2.3. Besichtigungen: ... 39
3.2.4. Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafen Graz (§ 24 ZFBO) ... 39
3.2.5. Betrieb von Bodenfahrzeugen auf nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafen Graz (§ 16 lit. C Ziff. 4 & §§ 26, 28 und 29 ZFBO) ... 41
3.2.6. Schutzzonen für Flugsicherungsanlagen (§ 23 ZFBO) ... 41
3.2.7. Lagerung und Transport gefährlicher Güter ... 42
3.2.8. Verunreinigung und Umweltschutz (werden nach Alarmplan 8 behandelt) ... 42
3.2.9. Arbeiten am Flughafengelände ... 42

3.3. Landung und Abflug von Luftfahrzeugen einschließlich deren Bewegung auf Bewegungsflächen ... 44
3.3.1. Landung und Abflug ... 44
3.3.2. Rollen und Rollhilfe ... 44
3.3.3. Arbeiten an Luftfahrzeugen (§ 36 ZFBO) ... 45
3.3.4. Zurückstoßen und Schleppen von Luftfahrzeugen ... 45
3.3.5. Benützung durch Militärluftfahrzeuge ... 45
3.3.6. Bremsschirme ... 45

3.3.7. Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten ... 46
3.3.8. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge ... 47

3.4. Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen (§ 12 ZFBO) ... 48

3.5. Laufen lassen von Luftfahrzeugtriebwerken (§ 35 ZFBO) ... 49

3.6. Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen ... 50
3.6.1. Allgemeines ... 50
3.6.2. Betankung: ... 50

3.7. Nichtbehördliche Abfertigung ... 51
3.7.1. Prioritätsregel für die nichtbehördliche Abfertigung ... 51

3.8. Verhütung von Unfällen ... 51
3.8.1. Brandverhütung und Brandschutz (§ 30 ZFBO) ... 51
3.8.2. Safety Management System ... 52

3.9. Rechtsvorschriften ... 53

3.10. Rechtsfolge im Falle der Nichteinhaltung der ZFBB ... 54

3.11. Haftung ... 54

4. Pflichtenheft für Bodenabfertiger ... 55

4.1. Allgemeine Bestimmungen ... 55

4.2. Betriebspflicht ... 55

4.3. Organisation, Zuverlässigkeit und fachliche Eignung ... 56
4.3.1. Zuverlässigkeit ... 56
4.3.2. Pflichten der Betriebsleitung ... 57
4.3.3. Fachliche Eignung ... 57

4.4. Betriebliche Qualitätsanforderungen ... 58
4.4.1. Betriebsorganisatorische und betriebstechnische Vorkehrungen ... 58
4.4.2. Geräteeinsatz ... 58
4.4.3. Dienstleistungsqualität ... 59
4.4.4. Zeitliche Vorgaben ... 59
4.4.5. Benutzung der Abstellpositionen ... 59
4.4.6. Arbeitsgebiete ... 59

4.5. Infrastrukturelle und technische Anforderungen zur Erbringung der Bodenabfertigungsdienste ... 60
4.5.1. Benutzung von Check-in- und Transferschaltern ... 60
4.5.2. Zentrale Infrastruktureinrichtungen ... 60
4.5.3. Technische Anforderungen ... 61

4.6. Aufsicht und Betriebsablauf ... 61
4.6.1. Informationspflicht ... 61
4.6.2. Aufsicht ... 62

4.7. Arbeitsausübung und Personal ... 62

4.8. Flugnotfälle ... 63

4.8.1. Alarmtruppe 64

4.9. Haftung 64

4.10. Gestattungsentgeld 65

4.11. Subagentverträge und Übertragungen 65

4.12. Anwendbares Recht 65

4.13. Streitfälle / Gerichtsbarkeit 65

5. Tarifordnung 66

6. Pläne und Karten 67

6.1. Flughafenlageplan 68

6.2. Sicherheitszonenplan 69

6.3. Fluplatzhindernisskarte Typ A 70

6.4. Flugplatzkarte – IACO AIRAC AMDT 101 / 6 MAY 2010 71

Abkürzungen

ACN	Luftfahrzeug-Klassifikationszahl
AFTN	Festes Flugfernmeldenetz (ICAO)
AIP	Luftfahrthandbuch
ARP	Flugplatzbezugspunkt
ASPH	Asphalt, Bitumen
AUW	Gesamtfluggewicht
BA	Bremswirkung
BGBI	Bundesgesetzbatt der Republik Österreich
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
℃	Grad Celsius
CTR	Kontrollzone
DTW	Doppelrad-Tandem
DW	Doppelrad
E	Ost
FBL	Flugplatzbetriebsleiter
FGB	Flughafen Graz Betriebs GmbH
FWR	Feuerwehr
ft	Fuß (Maßeinheit)
GP	Gleitwegsender des Instrumenten-Landesystems
HL	Gerichtete und regelbare Hochleistungsfeuer
hPa	Hektopascal
i.d.g.F.	in der gültigen Fassung
m	Meter (Maßeinheit)
MOTNE	Europäisches Flugwetter-Fernmeldenetz
MSL	Höhe über Adria
MTOW	Höchstabfluggewicht
N	Nord
NINST	Sichtflugpiste
INST	Instrumentenpiste
NL	Ungerichtete Niederleistungsfeuer (auch Spitzenfeuer)
NOTAM	Nachrichten für Luftfahrer
ÖNfL	Österreichisches Nachrichtenblatt für Luftfahrer
PA	Präzisionsanflugpiste Kategorie ...
PAPI	Precision Approach Path Indicator
PCN	Klassifikationszahl für befestigte Bewegungsflächen (Lastklassifikationszahl)

U n t e r t e i l u n g
R = starrer Belag
F = flexibler Belag

A = hohe Tragfähigkeit
B = mittlere Tragfähigkeit
C = geringe Tragfähigkeit
D = extreme geringe Tragfähigkeit

W = hoher Reifendruck
X = mittlerer Reifendruck
Y = niedriger Reifendruck
Z = sehr niedriger Reifendruck

T = technische Bewertungsmethode
U = erfahrungsmäßige Bewertungsmethode

z.B.: PCN 36/R/B/W/T

R	Radius
S	Süd
SIWL	Vergleichbare Einzelradlast
SMS	Safety Management System
SNOWTAM	Meldung über den Zustand der Bewegungsflächen während der Wintersaison
TMA	Nahkontrollbezirk
TWR	Kontrollturm (Flugplatzkontrollstelle)
UF	Unterflurfeuer
VFR	Sichtflugregeln
v.H.	von Hundert (= %)
WGS 84	World Geodetic System 84 (Koordinatenformat)
Zl-Schein	Zivilluftfahrerschein

1. ALLGEMEINES

1.1 Grundlagen

Jeder Halter eines öffentlichen Zivilflugplatzes ist gemäß § 74 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes zur Ausgabe von Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen verpflichtet. Diese Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde, die zu erteilen ist, wenn ein sicherer und wirtschaftlicher Betrieb des Zivilflugplatzes gewährleistet ist. Verbindlichkeit und Inhalt der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind durch die §§ 15 bis 21 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung festgelegt.

Die Luftfahrt-Rechtsvorschriften sehen u.a. vor:

Jeder Zivilflugplatzhalter hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorschriften der Zivilflugplatz-Betriebsordnung sowie deren Bestimmungen über das Verhalten auf Zivilflugplätzen eingehalten werden (§ 1 Abs.1 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

Auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden (§ 23 Abs.1 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

Der Benützer eines öffentlichen Zivilflugplatzes unterwirft sich dadurch, dass er dessen Anlagen und Einrichtungen benützt, den für diesen Flugplatz geltenden Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (§ 15 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung). Als Benützer sind insbesondere anzusehen:

a) Luftfahrzeughalter
b) Luftfahrzeugbesatzungsmitglieder
c) Fluggäste
d) Flugplatzbesucher
e) Gewerbetreibende mit einer am Zivilflugplatz befindlichen Betriebsstätte (§ 17 der Zivilflugplatzbetriebsordnung).

Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen gelten auch für alle am Flughafen Graz dauernd oder fallweise Beschäftigten (vgl.§§ 23 und 24 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

Von diesem Gesichtspunkt aus mögen die vorliegenden Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen von allen Benützern und Beschäftigten verstanden und beachtet werden.

1.2 Betriebsumfang

Der Betrieb des Flughafen Graz obliegt der

Flughafen Graz Betriebs GmbH
Flughafen Graz
A-8073 Feldkirchen

Fernsprechnummer: +43316-2902-0*
TELEFAX: +43316-2902-81
SITA grzzzxh
e-mail: info@flughafen-graz.at
Internet: http://www.flughafen-graz.at

Der Zivilflugplatz Graz ist ein Flughafen gemäß § 64 LFG mit allen für den internationalen Luftverkehr erforderlichen Einrichtungen (Flugsicherung, Grenzkontrolle, Zollabfertigung); Gesundheitskontrollen (Art.19 des Internationalen Sanitätsabkommens der Weltgesundheitsorganisation - WHO) finden nur in Sonderfällen auf Anordnung der österreichischen Sanitätsbehörden statt.

Der Flughafen Graz steht dem Linien- und Bedarfsverkehr sowie der Allgemeinen Luftfahrt innerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten unter gleichen Bedingungen offen. Der Flughafen Graz darf von allen Luftfahrzeugen benützt werden, deren Betriebssicherheitsgrenzen, insbesondere Abfluggewicht, Start- und Landestrecken einen sicheren Abflug und eine sichere Landung auf der befestigten Instrumentenpiste 17C/35C oder auf den Graspisten 17L/35R (OST) bzw. 17R/35L (WEST) zulassen.

Auf dem Flughafen Graz ist sowohl ein Sichtflugbetrieb bei Tag als auch ein Nachtflug- und Instrumentenflugbetrieb unter Einhaltung der im Luftfahrthandbuch Österreich verlautbarten An- und Abflugverfahren zulässig.

Der Flughafen Graz wird von der Flughafen Graz Betriebs GmbH aufgrund der Zivilflugplatz-Bewilligung des Bundesministeriums für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 1961 03 09, Zl. 33.203/1-I/7-1961

in den Fassungen der Bescheide vom
1970 07 17, Zl. 33.213/62-I/8-1970 und vom
1978 12 11, Zl. 33.213/85-I/6-1978 und vom
1986 04 23, Zl. 33.226/21-I/6-1986 und vom
1991 07 16, Zl 60.123/21-Z8/91 und vom
2002 10 22, GZ 60.103/8-BMV/02

betrieben.

1.3 Veröffentlichung der Zivilflugplatz Benützungsbedingungen

Die gültigen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flughafen Graz liegen gemäß § 21 lit.a der Zivilflugplatz-Betriebsordnung zur Einsichtnahme auf

- bei der Flugplatzbetriebsleitung
- im Betriebsbüro (Kassa).

Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind bei der Flughafen Graz Betriebs GmbH (Betriebsbüro) zum Preise von € 18,20 käuflich zu erwerben (§ 21 lit.c der Zivilflugplatz-Betriebsordnung). Den ständigen Benützern und auf dem Flughafen Graz eingerichteten behördlichen Dienststellen werden diese Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich zur Verfügung gestellt (§ 21 lit.b der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

Auskünfte hinsichtlich der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flughafen Graz erteilt der Flugplatzbetriebsleiter, Tel.Nr. 0043/316 2902 -115

Allfällig notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen werden als nummerierte Nachträge herausgegeben. Jedem Nachtrag wird eine "PRÜFLISTE" angeschlossen, in welcher jede gültige Seite mit Seitenbezeichnung und Ausgabedatum enthalten ist und dem Benützer die Evidenzhaltung der in Kraft befindlichen Seiten ermöglicht. Den ständigen Zivilflugplatzbenützern, den auf dem Flughafen Graz eingerichteten behördlichen Dienststellen und den Abonnenten werden die Nachträge unaufgefordert zugesandt.

1.4 Aufsichtsbehörde

Flughafenaufsichtsbehörde ist gemäß § 68 Abs.2 LFG das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

als

OBERSTE ZIVILLUFTFAHRTBEHÖRDE

Anschrift: Radetzkystraße 2, 1031 W I E N

Fernsprechnummer: +43 05-71162-0* Serie
Telefax +43 05-71162-9899
e-mail: post@bmvit.gv.at

Anmerkung: Alle angeführten internen Nebenstellen sind unter der Rufnummer des Flughafen Graz (Seite 9, Pkt.3.2.) direkt über Durchwahl erreichbar.
Außerhalb des Ortsnetzes Graz ist die Vorwahl +43316 zu verwenden.

2. BESCHREIBUNG DES ZIVILFLUGPLATZES

2.1. Generelle Angaben

2.2. Name und Adresse

Flughafen Graz Betriebs GmbH
Flughafen Graz
A-8073 Feldkirchen
Tel.: +43 (0) 316 2902 – 0
Fax.: +43 (0) 316 2902 – 81
e-mail: info@flughafen-graz.at
Internet: http://www.flughafen-graz.at

2.3. ICAO Code

LOWG

2.4. Eigentümer

Die Flughafen Graz Betriebs GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gesellschafter sind zu 99,9 % die Graz AG Stadtwerke für kommunale Dienste zu 0,1% die GSU Gesellschaft für Strategische Unternehmensbeteiligungen m.b.H.

Geschäftsführer:	Mag. Gerhard Widmann
Flugplatzbetriebsleiter:	Ing. Hubert Jandl
Einsatzleiter:	Franz Pölzl
Safety Manager	Alexander Greiner

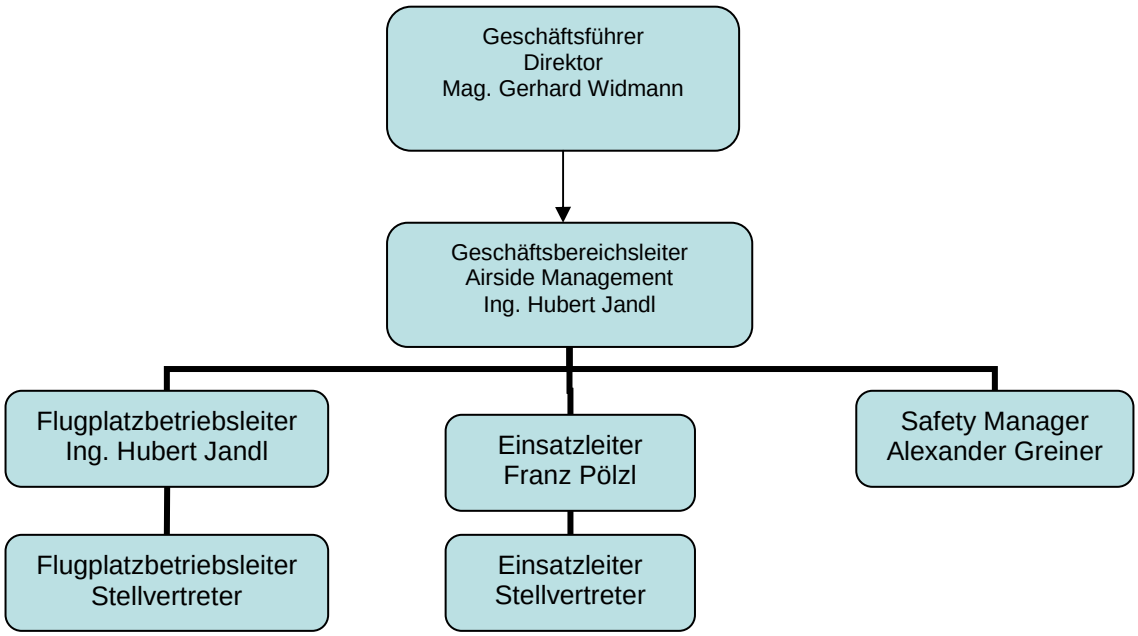
2.5. Flugplatzhalter

Geschäftsführer:
Mag. Gerhard Widmann
Fluggastgebäude/Verwaltungstrakt 1.OG
Tel.: +43 (0) 316 2902 114 oder 324
Fax.: +43 (0) 316 2902 – 81

Flugplatzbetriebsleiter:
Ing. Hubert Jandl
Fluggastgebäude/Verwaltungstrakt 1.OG
Tel.: +43 (0) 316 2902 115
Fax.: +43 (0) 316 2902 – 81

Einsatzleiter:	Franz Pölzl Fluggastgebäude/Verwaltungstrakt 1.OG Tel.: +43 (0) 316 2902 159 Fax.: +43 (0) 316 2902 – 81
Safety Manager	Alexander Greiner Fluggastgebäude/Verwaltungstrakt 1.OG Tel.: +43 (0) 316 2902 158 Fax.: +43 (0) 316 2902 - 81

2.6. Verantwortliche Personen



Namen der Flugplatzbetriebsleiter Stellvertreter:

- Walter Mandl
- Andreas Ofner
- Franz Hirtenfellner
- Franz Pölzl
- Ewald Hauptmann
- Alexander Greiner
- Thomas Großschädl
- Walter Mühlfellner
- Harald Apfelknab

Die Flugplatzbetriebsleiter Stellvertreter haben auch die Funktion als Einsatzleiter Stellvertreter wenn sie im Dienst sind.

2.6.1. Lage des Flugplatzes

9 km S Stadtmitte Graz

2.6.2. Flugplatzbezugspunkt

Koordinaten: Flugplatzbezugspunkt 46°59'35,39"N
15°26'20,58"E (WGS 8 4)

Lage: 1740 m nördlich der Schwelle 35C auf der Pistenmittellinie

2.6.3. Flugplatzhöhe über dem Meeresspiegel

Höhen: Flugplatzhöhe (höchster Punkt der Landefläche) 341,5 m,
Schwelle 17C 340,4 m,
Schwelle 35C 331,6 m,
Abstellfläche (gemittelt) 337 m,
Flugplatzbezugshöhe (für die Sicherheitszone) 336,5 m,

Alle Höhenangaben beziehen sich auf den mittleren Meeresspiegel (MSL). Für Höhenmesserkontrollen sind die versetzte Schwelle 17C und Schwelle 35C sowie die Abstellfläche vorgesehen.

2.6.4. Meteorologische Angaben

Angaben: Fluglatzbezugstemperatur 25,4°C
vorherrschende Windrichtung NNW

2.6.5. Notfalltelefonnummern und Frequenzen

Notfalltelefonnummern:

Stelle	Lage	Fernsprech-Nr. extern	intern
Einsatzleiter Franz Pölzl	Fluggastgebäude/Verwaltungstrakt OG	0316/2902 159	159
Flughafenfeuerwehr und Sanitätsstelle	Feuerwehrgebäude	0316/2902 200	200 oder 203
Diensthabender Flugplatzbetriebsleiter Stellvertreter Einsatzleiter Stellvertreter	Fluggastgebäude/Verwaltungstrakt EG	0316/2902 157	157
Diensthabender Feuerwehrkommandant	E 04.04.04	0316/2902 175	175

Frequenzen:

Stelle	Frequenz	Bezeichnung
Diensthabender Flugplatzbetriebsleiter Stellvertreter Einsatzleiter Stellvertreter	121,8 Mhz oder 121,9 Mhz	Kanal 1 **FGB** Kanal 2 **TWR**
Diensthabender Feuerwehrkommandant	78,425 Mhz	Kanal 3 **FWR**

2.6.6. Bewegungsflächen

Bezeich-nung	Geogr. Richtung	Type	Abmessungen (m)	Befestigte Schultern (m)	Ober-fläche	Tragfähigkeit (kg)	Markierung	Befeuerung	Anmerkung
17C 35C	169/349°	INST PA IIIb	3000 x 45	7,5 Bitumen	Bitumen	PCN 61 F/B/W/T	Pistenkennzahlen Schwellen u. ver-setzte Schwelle 17C Pistenmittellinie Pistenrand Aufsetzzone Piste 35C Festabstand für Pistenrichtungen 17C und 35C Wendeflächenrand	Gerichtete HL-Feuer in 5 Stufen regelbar Pistenrand: a) weiß (u. weiße ungerichtete UF-NL-Feuer b) rot vor versetzter Schwelle 17C Pistenmittellinie: a) weiß bis 900m vor Pistenende b) weiß/rot von 900m bis 300m vor Pistenende c) rot auf den letzten 300m der Piste Schwellen: grün (versetzte Schwelle 17C UF-Feuer) Pistenenden rot Aufsetzzone Piste 35C weiße UF-Feuer	Schwelle 17C 260m versetzt Mittlerer Bremskoeffizient bei nasser Piste (ca. 1,5mm Niederschlagshöhe) 66/65/66
17L 35R (OST)	169/349°	NINST NINST	640 x 30	-	Gras	AUW 2000	Weiße Schwellen- u. Randmarkierung	keine	-
17R 35L (WEST)	169/349°	NINST NINST	760 x 25	-	Gras	AUW 5000	Weiße Schwellen- u. Randmarkierung	keine	Schwelle 17R u. Schwelle 35L je 150m versetzt

2.6.7. Wendefläche

Lage	Abmessungen l x b (m)	Oberfläche	Tragfähigkeit (kg)	Markierung	Befeuerung	Anmerkung
Schwelle 35C	50 x 70	Bitumen	wie Piste	Rand	UF-NL-Randfeuer blau	Befestigte Schultern 7,5 m Bitumen
Schwelle 17C	45 x 60	Bitumen	wie Piste	Rand	UF-NL-Randfeuer blau	Befestigte Schultern 7,5m Bitumen

2.6.8. Rollwege

Bezeich-nung	Breite (m)	Oberfläche	Tragfähigkeit (kg)	Befestigte Schultern (m)	Markierung	Befeuerung	Anmerkung
A	23	Bitumen	PCN 36 F/B/W/T	-	Mittellinie (gelb)	Blaue NL-Randfeuer	*), 1)
G2	15	Gras	AUW2000	-	Sommermonate: Rand (rot-weiße Dachreiter) Wintermonate: Mittellinie (grün-gelbe Marker)	keine	*)
G1	15	Gras	AUW2000	-	Rand (rot-weiße Dachreiter)	keine	*)
G3	36	Gras			Mittellinie (grün-gelbe Marker)		Air Taxiway Benützung nur für Flugrettungshubschrauber
B	23	Bitumen	PCN 61 F/B/W/T	4,5	Mittellinie, Rollhalt 120m u. Rollwegrand (gelb).	Rote Rollhaltunterflurfeuer Grüne Mittellinien-UF-Feuer	*),2), Rollhaltmarkierung CAT I-III Rollwegrandbefeuerung ab Rollhalt Richtung Piste
C	23	Bitumen	PCN 61 F/B/W/T	4,5	Mittellinie, Rollhalt 120m u. Rollwegrand (gelb)	Rote Rollhaltunterflurfeuer Grüne Mittellinien-UF-Feuer	*), Rollhaltmarkierung CAT I-III Rollwegrandbefeuerung ab Rollhalt Richtung Piste
D	23	Bitumen	PCN50 F/A/W/T	4,5	Mittellinie, Rollhalt 120m u. Rollwegrand (gelb).	Rote Rollhaltunterflurfeuer Grüne Mittellinien-UF-Feuer	*),2) Rollhaltmarkierung CAT I-III Rollwegrandbefeuerung ab Rollhalt Richtung Piste
S1 bis S4	20	Gras	AUW2000	-	Rand (rot-weiße Streifen)	keine	*)
X	10	Bitumen	AUW5000	-	Mittellinie, Rollhalt 120m u. Rollwegrand (gelb).	Rote Rollhaltunterflurfeuer	Rollhaltmarkierung CAT I-III Bei CAT II/III Betrieb der Piste 17C/35C ist ein Rollen von Luftfahrzeugen auf dem Rollweg X zu und von der Graspiste nicht zulässig.
Y	18	Bitumen	PCN56 F/A/W/T	1,5	Mittellinie, Rollhalt 120m u. Rollwegrand (gelb).	Rote Rollhaltunterflurfeuer Grüne Mittellinien-UF-Feuer	Rollhaltmarkierung CAT I-III Rollwegrandbefeuerung ab Rollhalt Richtung Piste

*) Über den Zustand dieser Rollwege werden weder NOTAM noch SNOWTAM ausgegeben, da nur von lokaler Bedeutung.
1) Der Rollweg A ist für Luftfahrzeuge mit einer maximalen Spannweite von 29,90 m eingeschränkt
2) Der Rollweg D ist ab dem Kreuzungsbereich mit den Rollwegen A und B bis zum Ende des Vorfeldes im Bereich der Position 38 auf Luftfahrzeuge mit einer maximalen Spannweite von 65,00 m eingeschränkt.

2.6.9. Abstellflächen

Lage	Abmessungen (m)	Oberfläche	Tragfähigkeit (kg)	Markierung	Befeuerung Beleuchtung	
Hauptabstellfläche		Beton	PCN 50 R/A/W/T PCN 51 R/A/X/T PCN 50 R/A/W/T PCN 62 R/B/X/T	Rolleitlinien gelb Abstellplätze weiß Rand weiß	Blaue NL-Randfeuer 10 Fluter	
Abstellfläche GAC		Beton Bitumen	PCN 62 R/B/X/T PCN 52 F/B/X/T			
Abstellfläche Werft	100 x 45	Bitumen	PCN 36 F/B/W/T	-------	keine 2 Fluter	
Manipulationsfläche Wartungshangar		Bitumen	PCN 36 F/B/X/U	Rolleitlinien gelb Rand gelb	Blaue NL-Randfeuer 6 Fluter	
Vor den Rundhangars (Abstellfläche Süd)	160 x 80	Beton	PCN 53 R/A/W/T	Rolleitlinien gelb Abstellplätze weiß Rand weiß	Blaue NL-Randfeuer 7+4 Fluter	Für LFZ mit max. 15 bzw. 24m u. Hubschrauber mit Rotordurchmsesser max. 13 m. Auf der östlichsten Position H3 Rotordurch-messer max. 11 m. **
Vor dem Frachtgebäude (Abstellfläche Süd)	107 x 65	Bitumen	PCN 50 F/B/W/T	Rolleitlinien gelb Abstellplätze weiß Rand weiß	Blaue NL-Randfeuer 3 + 2 Fluter	Für LFZ mit max. 12 m Spannweite und/oder 4,5 m Spurbreite des Hauptfahrwerkes
Vor dem Flugrettungshangar	18 x 32	Beton	MTOW 13500	Randmarkierung blau refelktierend	3 Fluter für 18 x 21,5 m	
Bei der Graspiste 17R/35L (WEST):						
Apron West	260 x 50-75m	Gras	AUW 5000	Rot-weißeRandmarkierung und rot-weiße Dachreiter		
Abstellfläche FS	40 x 50	Gras	AUW 5000	Rot-weißeRandmarkierung und rot-weiße Dachreiter		

** Bei Abstellung von 2 Luftfahrzeugen auf einer Position ist bei Anlassen des Triebwerkes bzw. vor dem Wegrollen bei einmotorigen Propellerflugzeugen sicherzustellen, dass durch den Luftstrom des Propellers weder Personen noch Sachen gefährdet bzw. beschädigt werden. Erforderlichenfalls ist das Luftfahrzeug in die nächstgelegene Rollgasse innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. zu ziehen bzw. zu schieben. Zweimotorige Luftfahrzeuge sind in jedem Fall in die nächstgelegene Rollgasse zu ziehen bzw. zu schieben. (Auflagepunkt 4 des Bescheides GZ: 60.133/9-Pr.8/2000 vom 4. 10. 2000). Weiters ist das Einrollen bei einer Abstellung von 2 LFZ auf einer Position nur mit Einwinker zulässig.

2.6.10. Fallschirmspringer – Landeflächen

Lage	Abmessungen (m)	Oberfläche	Markierung
Im westlichen Flughafenareal	Landefläche: R = 100 m Zielkreis: R = 50 m	Gras Kies	weiß

2.6.11. Abstellpositionen

Siehe Übersichtskarte LFZ Abstellpositionen und Rollgassen unter Punkt 6. Flugplatzkarte – ICAO AIRAC AMDT 101 / 6MAY 2010

2.6.12. Kontrollpunkte

Abstellfläche : mittlere Ortshöhe über Meeresspiegel 337 M (1110 FT) oder **Versetzte Pistenschwelle 17 C** 340 M (1115 FT)		
VOR/INS Kontrollpunkte:	VOR/NIL	INS/NIL

2.7. Optische Bodenhilfen, Markierungen und Kennzeichnungen

2.7.1. Markierung

2.7.1.1. Pisten: siehe Aufstellung der Bewegungsflächen unter Punkt 2.6.6

2.7.1.2. Rollwege: siehe Aufstellung der Rollwege unter Punkt 2.6.8

2.7.1.3. Rollgassen: siehe Aufstellung der Abstellfläche unter Punkt 2.6.9

2.7.1.4. Abstellpositionen: siehe Aufstellung der Abstellfläche unter Punkt 2.6.9

2.7.2. Befeuerung

2.7.2.1. Pisten: siehe Aufstellung der Bewegungsflächen unter Punkt 2.6.6

2.7.2.2. Anflugbefeuerung:

Anflug richtung	Art	Anordnung	Anmerkung
17C	Gleitwinkelbefeuerung (PAPI) in 5 Stufen regelbar		Gleitwinkel 3°
35C	Präzisionsanflugbefeuerung in 5 Stufen regelbar mit Blitzfeuern ICAO-Standard Kategorie II Gleitwinkelbefeuerung (PAPI) in 5 Stufen regelbar	900 m lang mit Querbalken 300 m vor der Schwelle 35C	Gleitwinkel 3°

2.7.2.3. Rollwege: siehe Aufstellung der Rollwege unter Punkt 2.6.8

2.7.2.4. Rollgassen: siehe Aufstellung der Abstellfläche unter Punkt 2.6.9

2.7.2.5. Abstellpositionen: siehe Aufstellung der Abstellflächen unter Punkt 2.6.9

2.7.3. Hindernis- und Gefahrenfeuer

Die Hindernisfeuer werden von der Flugplatzkontrollstelle bzw. über Dämmerungsschalter ein- und ausgeschaltet.

2.7.4. Sonstige optische Bodenhilfen

Art	Lage	Markierung Befeuerung
Signalfeld	Im westlichen Flughafenareal zwischen Betonpiste 17C/35C und Graspiste 17R/35L (WEST)	Rand Lande-T
Windrichtungsanzeiger	neben dem Signalfeld	beleuchtet
Rollwegweiser	gemäß Annex 14 zum AIZ	hinterleuchtet bzw. reflektierend
Rollhalt	für Instrumentenpiste 17C/35C, alle 120 m vom Pistenrand	
Intermediate Holding Point A1	am Rollweg A, 110 m südlich der Einmündung des Rollweg B	Markierung
Intermediate Holding Point C1	am Rollweg C, 30m vor der Einmündung des Rollweg D	Markierung befeuert
Intermediate Holding Point D1	am Rollweg D, 12m nördlich der Einmündung des Rollweg B	Markierung befeuert
Intermediate Holding Point D3	am Rollweg D, und nördlich der Einmündung des Rollweg C	Markierung befeuert
Intermediate Holding Point P20	10m östlich der Zuständigkeitsgrenze (ACG/FGB) auf der TL 20	Markierung

2.7.5. Koordinaten und Höhe der Hindernisse



Flughafen Graz
Koordinatenliste der Hindernisse in der TYP A Karte
bezogen auf Neigungsfläche 1%

Punkt	Y [m]	X [m]	H [m]	phi [gms]	lambda [gms]	Bezeichnung	Herkunft	Beleuchtet	Tagessignal
1	-72334,78	220308,76	643,0	47°07´ 05,90"	15°22´ 48,13 "	Höhe Punkt	DHM+35m	no	no
2	-71869,60	218779,13	575,7	47°06´ 16,55"	15°23´ 11,07 "	Höhe Punkt	DHM+35m	no	no
3	-71530,10	217195,57	673,8	47°05´ 25,40"	15°23´ 28,08 "	Höhe Punkt	DHM+35m	no	no
4	-70134,25	214288,31	419,1	47°03´ 51,80"	15°24´ 35,89 "	Hochhaus	Magistrat Graz	no	no
5	-68508,04	214518,47	435,0	47°03´ 59,87"	15°25´ 52,83 "	Hochhaus	Magistrat Graz	no	no
6	-69421,58	211549,23	398,0	47°02´ 23,38"	15°25´ 11,18 "	Wasserturm	ADP-Natur	no	no
7	-69298,39	211478,97	412,0	47°02´ 21,15"	15°25´ 17,05 "	Kamin	ADP-Natur	no	no
8	-68305,04	210446,90	418,0	47°01´ 48,10"	15°26´ 04,67 "	Kamin	Magistrat Graz	yes	no
9	-68097,83	208433,78	354,5	47°00´ 42,99"	15°26´ 15,57 "	Halle	ADP-Photo	no	no
10	-68189,07	208245,24	354,9	47°00´ 36,85"	15°26´ 11,3 5"	Haus	ADP-Photo	no	no
11	-68326,00	208214,67	355,4	47°00´ 35,81"	15°26´ 04,8 9"	Haus	ADP-Photo	no	no
12	-68209,63	208160,58	353,9	47°00´ 34,10"	15°26´ 10,4 2"	Haus	ADP-Photo	no	no
13	-68465,93	208043,55	355,6	47°00´ 30,21"	15°25´ 58,3 5"	Haus	ADP-Photo	no	no
14	*-67996,05*	*208079,11*	*348,1*	*47°00´ 31,54"*	*15°26´ 20,5 8"*	*Baum*	*beseitigt*		
15	*-68342,87*	*208006,83*	*359,5*	*47°00´ 29,07"*	*15°26´ 04,2 0"*	*Baum*	*beseitigt*		
16	-68201,73	207986,56	348,6	47°00´ 28,47"	15°26´ 10,8 9"	Autobahn	Liste Flughafen	no	no
17	-68421,21	207890,50	348,6	47°00´ 25,27"	15°26´ 00,5 6"	Strassenlampe	Liste Flughafen	no	no
18	-68111,32	208001,00	345,1	47°00´ 28,97"	15°26´ 15,1 7"	ILS	Liste Flughafen	yes	no
19	*-68125,15*	*207881,88*	*346.0*	*47°00´ 25,10"*	*15°26´ 14,5 8"*	*Haus*	*gelöscht*		
20	-68241,25	207528,93	341,7	47°00´ 13,63"	15°26´ 09,2 7"	RVR-C-N	Liste Flughafen	no	no
21	-68228,35	207455,60	341,7	47°00´ 11,26"	15°26´ 09,9 2"	RVR-C-S	Liste Flughafen	no	no
22	-68082,83	206630,59	338,9	46°59´ 44,60"	15°26´ 17,2 6"	RVR-B-S	Liste Flughafen	no	no
23	-68069,59	206556,84	338,9	46°59´ 42,22"	15°26´ 17,9 2"	RVR-B-N	Liste Flughafen	no	no
24	-67882,93	205499,22	336,7	46°59´ 08,04"	15°26´ 27,3 3"	RVR-A-N	Liste Flughafen	no	no
25	-67869,90	205425,36	336,7	46°59´ 05,65"	15°26´ 27,9 8"	RVR-A-S	Liste Flughafen	no	no
26	-67912,38	205414,88	346,7	46°59´ 05,30"	15°26´ 25,9 8"	ILS	Liste Flughafen	yes	no
27	-67708,16	204271,96	339,4	46°58´ 28,36"	15°26´ 36,2 6"	Trafo, Schloss Thalerhof	Liste Flughafen	no	no
28	*-67726,58*	*204224,17*	*344,0*	*46°58´ 26,81"*	*15°26´ 35,4 1"*	*Schloss Thalerhof*	*gelöscht*		
29	-67743,32	203798,07	353,7	46°58´ 13,00"	15°26´ 34,8 5"	Baumgruppe (Wald)	Liste Flughafen	no	no
30	-67726,74	203747,58	353,6	46°58´ 11,37"	15°26´ 35,6 6"	Baumgruppe (Wald)	Liste Flughafen	no	no
31	-71091,60	216605,63	557,9	47°05´ 06,47"	15°23´ 49,2 1"	Kernstockwarte	BEV	no	no
32	-68252,10	217690,17	500,5	47°05´ 42,67"	15°26´ 03,2 3"	KT 121-164	BEV	no	no
33	-70631,00	215936,64	427,5	47°04´ 44,99"	15°24´ 11,4 2"	Hochhaus	Magistrat Graz	no	no
34	-70115,40	214655,79	416,9	47°04´ 03,71"	15°24´ 36,5 8"	Hochhaus	Magistrat Graz	no	no
35	-68848,20	213272,14	400,4	47°03´ 19,38"	15°25´ 37,3 9"	Wasserturm	Magistrat Graz	no	no
36	-68369,73	208538,34	363,5	47°00´ 46,27"	15°26´ 02,6 4"	Mast	ADP-Natur	no	no
37	-68584,25	208955,52	359,4	47°00' 59,7"	15°25 '52,22 "	Haus	ADP-Natur	no	no

Koordinatenangaben [m] im Landessystem Gauß-Krüger M34
Höhen über Adria [m]; höchster Punkt des Hindernisses
Koordinatenangaben [gms] in WGS84



DI Gerald Fuxjäger
(geschäftsführender Gesellschafter)

2.8. Sicherheitszone und Hindernisse

Für den Flughafen Graz wurde gemäß §§ 86 bis 88 des LFG vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft mit Verordnung vom 1961 03 16, Zl. 33.200/7-I/7-1961, in der Fassung der Verordnung vom 1971 02 18, Zl. 33.203/35-I/8-1971, und vom 1980-02-11, Zl. 33.203/59-I/6-1980, eine Sicherheitszone festgelegt.

Diese Verordnung wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden

Graz,	Feldkirchen,
Fernitz,	Gössendorf,
Grambach,	Gratkorn,
Hausmannstätten,	Kalsdorf,
Pirka,	Raaba,
Seiersberg,	Unterpremstätten,
Wundschuh	und Zettling

kundgemacht und liegt bei diesen Gemeinden zur Einsichtnahme auf.

Für die Errichtung von Luftfahrthindernissen (Bauten, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte, Verkehrswege, Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen, Anlagen mit optischer oder elektrischen Störwirkungen) innerhalb der Sicherheitszone des Flughafen Graz ist eine Ausnahmebewilligung des BMVIT gemäß §§ 92 ff LFG erforderlich.

2.8.1. Verfügbare Strecken und Hindernisse

- Die verfügbaren Strecken und ausschlaggebenden Hindernisse in den An- bzw. Abflugsektoren sind in der Flugplatzhinderniskarte - Typ A (Luftfahrthandbuch Österreich, LOWG AD 2.24-2-1) verlautbart, Gleichdruck siehe Anlage IV - 3. Aus dieser Flugplatzhinderniskarte sind auch die Neigungen und Höhen der einzelnen Pistenabschnitte ersichtlich. Die Flugplatzhinderniskarte - Typ A wird periodisch überprüft.

Folgende Verfügbaren Strecken sind festgelegt:

Verfügbare Strecken	**Piste 17C**	**Piste 35C**
Startlaufstrecke (TORA)	3000 m	3000 m
Startlaufstrecke (TODA)	3060 m	3000 m
Startlaufabbruchstrecke (ASDA)	3000 m	3000 m
Landestrecke (LDA)	2740 m	3000 m

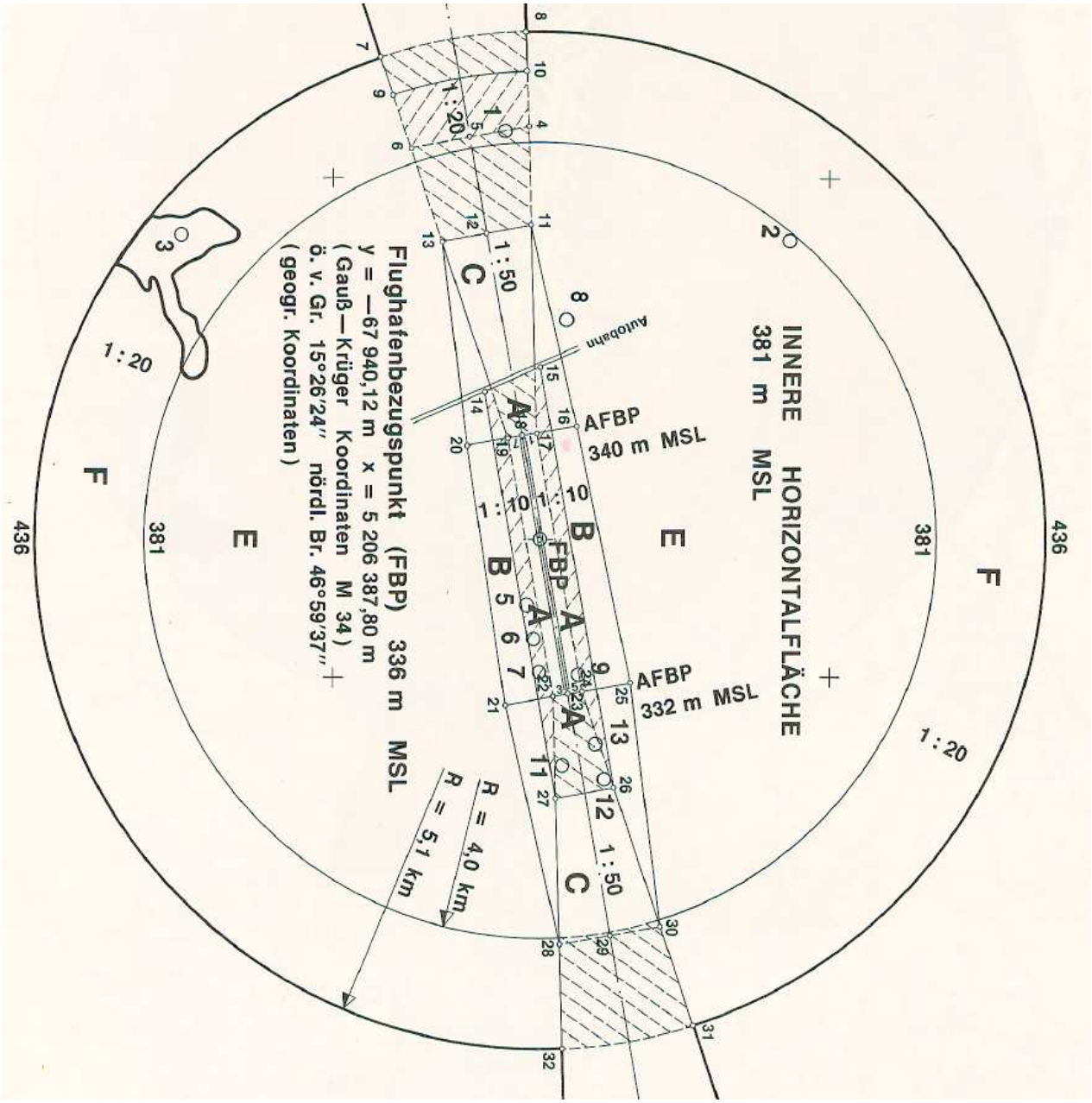
- Obzwar die Flughafen Graz Betriebs GmbH bemüht ist, den Sicherheitszonenplan für den Flughafen Graz (M 1:50 000) und die Flugplatzhinderniskarte – ICAO Typ A (Betriebliche Begrenzungen) auf letztem Stand zu halten, empfiehlt sich die Auswertung in erster Linie der im Luftfahrthandbuch Österreich veröffentlichten Flugplatzhinderniskarten

- Pistenrichtung 35C ist für Präzisionsinstrumentenanflüge der Kategorie I bis IIIb zugelassen, die Bodenprofilkarte ist im Luftfahrthandbuch Österreich als Blatt LOWG AD 2.24-3-1 veröffentlicht.

2.8.2. Koordinaten und Höhe der Anflugflächenbezugspunkte

Pisten	Höhe (m)
Piste C 35	332 m MSL
Piste C 17	340 m MSL

Koordinatenpunkte Gauß-Krüger System M34	- y	x
17	-67 976,47	207 457,74
18	-68 124,19	207 431,69
19	-68 271,91	207 405,64
22	-67 819,94	204 825,45
23	-67 669,22	204 851,50
24	-67 521,50	204 877,55



2.9. Anlagen und Einrichtungen

2.9.1. Abfertigungseinrichtungen

- Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 FBG ist am Flughafen Graz Selbstabfertigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der FGB zulässig. Der Nutzer darf sich zur Ausübung der Abfertigungsleistungen nicht Dritter oder Subagenten bedienen. Die „Bestimmungen für Selbstabfertiger am Flughafen Graz“ bilden einen integrierten Bestandteil dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen.

- Nutzer, welche keine eigene Abfertigung am Flughafen Graz einrichten, müssen diese der FGB übertragen. In diesen Fällen ist ein diesbezüglicher Vertrag (auf Basis des Standard-IATA-Handlingvertrages in der Version 2004) zwischen dem Luftfahrzeughalter und der FGB schriftlich abzuschließen. Die Abfertigung erfolgt gemäß dieser Vereinbarung. Liegt keine Vereinbarung vor, gilt die jeweils gültige Gebührenordnung für den Flughafen Graz und das dort enthaltene Leistungverzeichnis.

- Verkehrsabfertigung (Traffic Handling)

  Für die Verkehrsabfertigung ist ein Abfertigungsgebäude mit allen für den internationalen Luftverkehr notwendigen Einrichtungen verfügbar.

- Vorfeldabfertigung (Ramp Handling)
  Den Anforderungen und dem Verkehrsaufkommen entsprechend sind bei der FGB Vorfeldgeräte für alle derzeit im internationalen Luftverkehr üblichen bzw. auf dem Flughafen Graz zulässigen Luftfahrzeugtypen verfügbar. Im Bedarfsfall werden für außergewöhnliche Verladungen nach vorheriger Vereinbarung Spezialgeräte zu den ortsüblichen Taxen bereitgestellt. Ankommende Piloten können entsprechende Aufträge auch unmittelbar den Einwinkern übergeben, ansonsten ist die Flugplatzbetriebsleitung zuständig.

- Selbstabfertiger haben entsprechend den Bestimmungen der §§ 5 und 10 FBG die Zentralen Infrastruktureinrichtungen sowie die sonstigen Einrichtungen des Flughafen Graz zu nutzen und hiefür das in der Tarifordnung (Unter Punkt 5) vorgesehene Entgelt zu entrichten. Die Einrichtungen der zentralen Infrastruktur sind im Anhang 1 der Tarifordnung angeführt.

  Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich von der FGB nach Maßgabe der oben genannten Anlage vorgehalten, verwaltet und betrieben.

  Die zentralen Infrastruktureinrichtungen sind von einem Selbstabfertiger gegen Entgelt zu nutzen.

- Selbstabfertiger haben gemäß § 10 Abs. 3 FBG und Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 96/67/EG über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft für die Nutzung der sonstigen Einrichtungen am Flughafen Graz an die FGB ein Entgelt (Gestattungsentgelt) zu entrichten.

- Das gleiche gilt für die Frachtabfertigung; das Frachtlager (Zollager) führt die FGB.

2.9.2. Frachtumschlag

Für den Frachtumschlag steht ein eigenes Frachtgebäude mit allen für den internationalen Luftfrachtverkehr notwendigen Einrichtungen zur Verfügung. Lagerhalter des Zollagers ist die FGB. Die Benützung des öffentlichen Zollagers ist durch die von der FGB herausgegebene FRACHTUMSCHLAGSORDNUNG (CARGO REGULATIONS), bestehend aus

Teil I - Lagerordnung (Storage regulations)
und
Teil II - Entgeltordnung (Charges regulations)
geregelt. Diese Frachtumschlagsordnung ist bei der Frachtabteilung der FGB (Kundendienstbüro Tel.: 0316/2902 - 213) kostenlos erhältlich.

Ein Grenztierarzt steht nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

Die im Linienverkehr abzufliegende Fracht ist mit allen vorgeschriebenen Dokumenten 1 Stunde vor dem Abflug in der Frachtabfertigung auf dem Flughafen zur Verfügung zu stellen. Für Nur-Fracht-Luftfahrzeuge bzw. Gemischtversionen ist die abzufliegende Fracht so rechtzeitig beizustellen, dass eine allfällig gewünschte Palettierung der Leistungsnorm des Flughafen entsprechend zeitgerecht durchgeführt werden kann. Ein Anspruch auf Beförderung der abzufliegenden Fracht besteht jedoch nur insofern, als nicht durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der FGB liegen, z.B. Raummangel, Überladung usw. des bestimmten Luftfahrzeuges die Beförderung dieser Fracht verhindert wird.
Ist aufgrund des Ladegutes eine unmittelbare Zufahrt von Transportfahrzeugen zu Luftfahrzeugen erforderlich, muss hierfür die Genehmigung bei der Frachtabteilung der FGB (Kundendienstbüro) eingeholt werden, welche für alle anderen Maßnahmen zuständig ist, wie Einvernehmen mit dem Flugplatzbetriebsleiter und Zollamt.

2.9.3. CUTE Infrastruktur allgemeine Beschreibung

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen der Flughafen Graz Betriebs GmbH beinhalten ein CUTE (Common User Terminal Equipment) , welches aus CUTE Server, der Netzwerkinfrastruktur und EDV Arbeitsplätzen an den Check-In Schaltern und teilweise an den Gates besteht.

Um die Abfertigung der Flüge am Flughafen Graz zu gewährleisten, wird den Handlingagents von FGB das Recht der Nutzung des CUTE-Systems der FGB gewährt.

2.9.4. Leistungen der FGB

- Die zur Verfügungsstellung durch die FGB umfasst die Hardware und Software des CUTE-Systems während der Betriebszeiten des Flughafen Graz sowie die Wartung dieser Hard- und Software während der Betriebszeiten der FGB (derzeit 06.00 bis 23.30 Uhr).
  Für die Herstellung der Leitung, inkl. der zur Anbindung notwendigen Hardware wie z.B. Router und den Zugang zum Abfertigungs- System ist der Handlingagent selbst verantwortlich.
  Ihm obliegt alleine die Wartung der Datenbasis des Abfertigungs-Systems, das Aufsetzung von Flügen, etc.
  Ebenso wird Schulung und Hilfestellung beim Handling der verwendeten Abfertigungs-Systeme nicht von FGB geleistet.

- Die Bereitstellung und das Austauschen von Verbrauchsmaterial wie Papiersorten und Farbbänder ist der Handlingagent selbst verantwortlich.

- FGB betreibt das CUTE-System unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit, übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass dieser Dienst ohne Unterbrechung zugänglich ist, dass die gewünschte Verbindung immer hergestellt werden kann, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

- FGB übernimmt keine Gewähr dafür, dass das CUTE-System
  - allen Anforderungen der Handling Agents entspricht
  - mit Programmen der Handling Agents zusammenarbeitet;
  - weiters, dass das CUTE-System ununterbrochen fehlerfrei läuft oder allfällige Softwarefehler behoben werden können.

- FGB haftet nicht für Schäden, die die Handling Agents erleiden, oder für gegen die Handling Agents erhobene Schadenersatzforderungen, die im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung des CUTE-Systems entstehen, es sei denn, dass die Schäden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der FGB, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder begründet sind. Dem Handling Agents trifft die Beweislast für das grob fahrlässige oder vorsätzliche Verhalten der FGB, deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Eine darüber hinaus gehende Haftung insbesondere für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen Handling Agents, mittelbare Schäden und Folgeschäden, Zinsverluste sowie Schäden an Daten ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

- FGB ist berechtigt von dem derzeit benutzten CUTE-System ohne Zustimmung der Handling Agents auf ein anderes CUTE- oder anderes geeignetes System zu wechseln. Die Handling Agents werden von FGB rechtzeitig vorher (d.h. zumindest drei Monate) über den Wechsel verständigt. Aus dem Wechsel entstehen keinerlei Ansprüche gegen die FGB, auch ist dadurch kein vorzeitiges Kündigungsrecht der Handling Agents gegeben.

- Sollte der FGB der Vertrag mit dem derzeitigen Systembetreiber gekündigt werden, so ist die FGB berechtigt, diese Vereinbarung auch zum selben Zeitpunkt zu kündigen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche der Handling Agents gegenüber der FGB entstehen.

- Die FGB wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, den Handling Agents Schalter zuweisen, die über die notwendige Infrastruktur verfügen, um einen ordentlichen Check-In zu ermöglichen.
  Den Handling Agents zur Nutzung zugeteilte Schalter können, wenn seitens Handling Agents kein Bedarf besteht, durch andere Nutzer benutzt werden.
  Die Geräteeinstellungen sind von dem Benutzer der einen Check-In-Schalter benutzt, der ihm normalerweise nicht zur Verfügung steht, selbst auf die von ihm benötigte Einstellung umzustellen und nach der Benutzung wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

2.9.5. Störungsbehebung

- Für die Entstörungen des CUTE-System liegen am Flughafen Abwicklungsbeschreibungen auf.

- Es ist dafür eine Hotline eingerichtet, deren Nummer an jedem Schalter ersichtlich ist und die vom Telefonapparat jedes Schalters erreichbar ist.

- Der Handling Agent ist selbst dafür verantwortlich zu Prüfen, ob das verwendete Hostsystem oder die Leitung zu diesem in Ordnung ist bzw. ob der Fehler aus anderen Gründen in seinem Einflussbereich liegt.

- Bei Ausfall eines einzelnen Schalters ist ein alternativer Schalter im definierten Bereich zu nutzen. Es besteht kein Recht auf Zuteilung eines alternativen Schalters sowie auch auf Zuteilung eines bestimmten Schalters.

- Wenn die FGB eine Fehleranalyse durchführen muss und festgestellt wird, dass der Fehler nicht bei der FGB liegt, werden die Kosten an den Handlingagent weiterverrechnet.

2.9.6. Hangars

Bezeichnung bzw. Lage	Abmessungen (m)	Toröffnung (Breite/Höhe) (m)	Größte LFZ-Type	Versorgungsquellen
Werfthangar südl. des Abfertigungsgebäudes	67 x 34	60 / 6,2 Für Leitwerk 12/9,5m	Fokker 70	Wasser, Strom nicht geheizt
Rundhangar 1	Durchmesser 25m	13 / 3,5	gemäß Toröffnung	keine
Rundhangar 2	Durchmesser 25m	13 / 3,5	gemäß Toröffnung	keine
Rundhangar 3	Durchmesser 25m	13 / 3,5	gemäß Toröffnung	keine
Rundhangar 4	Durchmesser 25m	13 / 3,5	gemäß Toröffnung	keine
alle südl. des Abfertigungsgebäudes				
Segelfliegerhangar im westl. Areal	60 x 20	2 Tore mit je 20 x 3,5	gemäß Toröffnung	Strom
Wartungshangar HA1	Fläche 916 m²	je 2 Teleskop-schiebetore 4 teilig B 31m / H8,7m + 2,1m Leitwerks-klappe	gemäß Toröffnung	Wasser, Strom und geheizt

2.9.7. Reparaturmöglichkeiten und Ersatzteile für Luftfahrzeuge

Art	Abmessungen der Werft (m)	Toröffnung Breite/Höhe (m)	Reparaturmöglichkeiten Ersatzteile
Konzessionierter Werftbetrieb Wartung u. Reparaturen v. Luftfahrzeugen bis 5700 kg AUW	34 / 33	24 / 6,5	Ersatzteile vorhanden

2.9.8. Betankungsanlage

Versorgung der Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen
(§ 16 lit. c Ziff. 8 & §§ 30 bis 34 ZFBO)

Die Versorgung der Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen am Flughafen Graz ist mit der Firma AIR-BP vertraglich geregelt. Die Treibstoffversorgung erfolgt mit Tankfahrzeugen:

AVGAS 100 LL .... 17.000 l (1 x 190 l/min)
10.700 l (1 x 100 l/min)

JET A 1 ..... 59.000 l (2 x 1.200 l/min)
45.000 l (1 x 1.200 1 x 600 l/min 1 x 300 l/min)
40.000 l (2 x 1.500 l/min, 1 x 1.200 l/min 1 x 300 l/min) mit hydraulischer Bühne, Arbeitshöhe 5,0 m
30.000 l (1 x 1200l/min, 1 x 1200l/min, AVGAS 1 x 600l/min)

Öle: BP AVIATION 80,
BP AERO D80, D100
T 2380 D

- Betriebsstoff-Versorgungszeiten
  Ganzjährig von 05.00 – 20.00 Uhr Ortszeit,
  außerhalb dieser Zeiten nur gegen Voranmeldung bis 20 Uhr bei AIR-BP, über die Flugplatzbetriebsleitung oder über den Rufbereitschaftsdienst bis 24 Uhr.

Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Be- und Enttankung haben die Betriebsstoffirma und der Luftfahrzeughalter bzw. deren Beauftragte zu sorgen. Auf Verlangen leistet die FGB (Anmeldung bei der Flugplatzbetriebsleitung) Brandschutz am Luftfahrzeug, sofern kein anderer Bereitschaftsfall gegeben ist. Bei Verschütten von Betriebsstoffen ist unverzüglich die Flugplatzbetriebsleitung zu verständigen, welche auf Kosten des Verursachers die notwendigen Reinigungs- und Entsorgungsarbeiten veranlasst.

2.9.9. Zentrum für die allgemeine Luftfahrt (General Aviation Center – „GAC“)

- Öffnungszeiten 05:30 – 23:30 Uhr Ortszeit
- Einrichtungen:
  - Self Briefing Raum
  - Sicherheitskontrolle
  - GAC VIP Raum
  - Crew Lounge
  - Pass- und Zollabfertigung

> Eine Abfertigung über das General Aviation Center ist nur für GAC Flugzeuge (kein Linien- oder Charterverkehr) bis max. 20 Sitzplätzen möglich. Für die Verladung der Gepäckstücke ist der Pilot selbst verantwortlich.

2.9.10. Verkehrsverbindungen

- Öffentliche Autobuslinien

  Details unter www.flughafen-graz.at

- Nächste Eisenbahnstation Flughafen Graz/Feldkirchen (0,4 km);

- Taxi und Mietwagendienste;

- Zufahrtstraßen:
  - Bundesstraße 67 (Flughafeneinfahrt Feldkirchen, Landesstraße 379a) beschildert
  - Abfahrten von der A2 und A9 Richtung Flughafen beschriftet

2.9.11. Gastronomie

Gastronomiebetrieb von 06.00 – 23.00 Uhr loc.

- Restaurant
  in der Fluggasthalle, ca. 200 Plätze
  Bordverpflegung für planmäßige Flüge nach Vereinbarung, für außerplanmäßige Flüge mindestens 12 Stunden vor Abflug.
  2 Cafeterias in der Fluggasthalle
  Snack Bar/Cafe im Abflugswarteraum

.

- Hotels aller Kategorien in Graz, Gasthöfe in nächster Umgebung des Flughafen, am Flughafen keine Übernachtungsmöglichkeit.

2.9.12. Einkaufsmöglichkeiten

- Duty-Free/Travel Value-Shop
  Ein Shop befindet sich in den Wartebereichen. Je nach Zielflughafen werden an die Reisenden Waren nach den entsprechenden zollrechtlichen Regelungen abgegeben.

- SPAR
  Geschäft in der Abfertigungshalle mit Waren des täglichen Bedarfes u. Reisemitbringsel.

- press&more
  Fachhandel für Bücher, Zeitschriften und Tageszeitung (direkte Lage im öffentlichen Bereich des Terminals)

- flying forever
  Fachhandel für Piloten/-innenbedarf

2.9.13. Garagen und Parkplätze

Am Flughafen Graz sind 1413 Parkplätze für KFZ und ein Parkhaus für 835 KFZ vorhanden.

2.9.14. Notstromversorgung

Eigenes Notstromaggregat für die gesamte Befeuerung, Generator-Nennleistung 540 kVA, Lastübernahme innerhalb 1 Sekunde (Schnellstartaggregat) und ein Aggregat 500 kVA, Lastübernahme innerhalb 1 Sekunde.
Für die Beleuchtung und Versorgung aller wichtigen Verbraucher sind zwei weitere Aggregate mit je 500 kVA, Lastübernahme innerhalb 15 Sekunden, vorhanden.
Ein eigenes Notstromaggregat mit 500 kVA und einer Lastübernahme innerhalb v 15 Sekunden für alle wichtigen Verbraucher am Turm vorhanden.
Notstromversorgung der Funknavigationsanlagen siehe unter 2.9.15.1

2.9.15. Flugsicherungsanlagen

2.9.15.1. Funknavigationsanlagen und Flugsicherungsdienste:

- Für den Betrieb und die Wartung der Funknavigations-, Flugfernmelde- und Wetterdienstanlagen ist die Austro Control GmbH zuständig. Alle Funknavigationsanlagen sind mit Reservesendern und eigenen Notstromversorgungsanlagen (automatische Umschaltung) ausgestattet. Die Austro Control GmbH führt regelmäßig Überprüfungs- und Vermessungsflüge zur Kontrolle der Funknavigationsanlagen durch. Alle Funknavigationsanlagen erfüllen die Bedingungen des ICAO-Anhanges 10 zum AIZ, Vol. I (TELECOMMUNICATIONS).

Verfügbare Funknavigationsanlagen:

	Kennung Frequenz	Koordinaten WGS 84	Anmerkung
Rundsichtradar SRE		*46 59 12,0358N* *15 25 55,1712*	50 NM/ 25 000 ft
UKW-Peilstelle VDF		46 57 35.22 N 15 26 53.57 E	verfügbar auf TWR-, APP- u. Notfrequenz
Ungerichtetes Mittelwellen-Funk-feuer NDB GRAZ	GRZ 290 kHz	46 55 14.36 N 15 27 32.23 E	40 NM
UKW-Drehfunkfeuer/ Entfernungs-meßanlage VOR/DME GRAZ	GRZ 116.20 MHz	46 57 19.32 N 15 26 57.95 E	60 NM/FL 500
Instrumenten-Landesystem ILS 35: -Landekurssender LLZ	OEG 110.90MHz	47 00 23.85 N 15 26 07.23 E	Landekurssender 348 MAG,CAT III
- Gleitwegsender GP	330.80 MHz	46 58 48.64 N 15 26 26.07 E	Gleitwinkel 3°; ILS - Bezugspunkthöhe über Schwelle 35C: 53 ft/16m
- Außenmarker OM	Striche 75 MHz	46 58 40.03 N 15 26 35.81 E	

Verfügbare Flugfernmeldeanlagen:

	RUFZEICHEN Frequenz	Standort	Anmerkung
Flugplatzkontrollstelle TWR	GRAZ TOWER/TURM 118.20 MHz	am Flughafen	
Anflugkontrollstelle APP	GRAZ RADAR 119.30 MHz 123.025 MHz	am Flughafen	
Air traffic information service ATIS	---------- 126,125 MHz	am Flughafen	

Festgelegte Flugverfahren

siehe AIP Austria Punkt LOWG AD 2.22

Flugsicherungsdienste
Flugplatz- und Anflugkontrolldienst (Kontrollturm);
Flugberatungs- und Flugfernmeldedienst,
Flugwetterdienst (Flugwetterstation ausgestattet mit

- Windmessgeräte (im Bereich des Gleitwegsenders und im nordöstlichen Bereich)
- Wolkenhöhenmessgerät (900 m südl. der Schwelle 35C)
- Pistensichtweite-Messanlagen (RVR) Aufsetzzonen Landerichtung 17 und 35 und Pistenmitte.

Der Flugwetterdienst gibt Wetterwarnungen bei:
Bodenwind mehr als 25 KT und Böen mehr als 35 KT, Gewitter, Hagel, gefrierendem Niederschlag, Glatteis, Frost, starkem Schneefall, plötzlichem Tauwetter und Blitztätigkeit im Umkreis von 3 NM.

Im Interesse der Sicherheit und Aktualität müssen Einzelheiten den luftfahrtbehördlichen Veröffentlichungen, wie Luftfahrthandbuch Österreich (AIP), NOTAM usw. entnommen werden.

2.10. Sicherheitsdienste und Aufgaben

2.10.1. Flugplatzbetriebsleitung

- Der Flughafenbetriebsleiter und seine Stellvertreter haben als Beauftragte des Zivilflugplatzhalters für die reibungslose Abwicklung des Flugplatzbetriebes sowie für die Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften und Anordnungen zu sorgen.
  Gemäß §1 und 2 der ZFBO

2.10.2. Einsatzleitung

- Der Einsatzleiter für Flugnotfälle und seine Stellvertreter sind für die Durchführung der Such- und Rettungsmaßnahmen im Flugplatzrettungsbereich gemäß dem gültigen Einsatzplan, zuständig.

2.10.3. Flughafenfeuerwehr

- Flughafenfeuerwehr entsprechend ICAO-Richtlinien, KAT 9
- Feuerwehren der Stadt Graz und der Umgebung auf jederzeitige Anforderung entsprechend luftfahrtbehördlich genehmigtem Einsatzplan verfügbar (Einsichtnahme beim Einsatzleiter oder Flugplatzbetriebsleiter möglich).

2.10.4. Erste – Hilfe Station

- Erste-Hilfe Station entsprechend behördlicher Vorschreibung
  Für die Erste-Hilfe Station verantwortlicher Arzt:
  Prof. Dr. Berthold Petutschnigg
  Tel.: 0676/75 15 196 oder 0316/38587888
- Spitäler in der Stadt Graz, das Landeskrankenhaus besitzt einen Hubschrauberlandeplatz. Auf dem Flughafen Graz befinden sich eine Flugeinsatzstelle des ÖAMTC mit Rettungshubschrauber zum Krankentransport sowie die Einsatzstelle des BMfl.

2.10.5. Sicherheitszentrale

- Alle sicherheitsrelevanten Meldungen werden beim Betriebsbüro oder beim diensthabenden Flugplatzbetriebsleiter entgegengenommen.

2.10.6. Winterdienst

- Der Flughafen Graz ist ganzjährig benutzbar; für die Schneeräumung sind entsprechende Geräte vorhanden.

- Während der Wintermonate werden die Zustandsmeldungen betreffend die Bewegungsflächen entsprechend den ICAO-Richtlinien verlautbart (SNOWTAM und MOTNE). Der Zustand der Bewegungsflächen kann auch fernmündlich bei der Flugplatzbetriebsleitung erfragt werden.
  2 Messgeräte zur Feststellung des Bremskoeffizienten System Skidometer SKH (BV-11).

- Überwachung des Zustandes der Bewegungsflächen und Befeuerungsanlagen (Pistenkontrollen), (§ 6 ZFBO). Die Überprüfung der Betriebsbereitschaft der Bewegungsflächen und Befeuerungsanlagen wird täglich vor Betriebsbeginn und vor Eintritt der Dunkelheit von der Flugplatzbetriebsleitung durchgeführt; ausgenommen ist die Abstellfläche vor dem Flugrettungshangar. Anzahl und Intervalle weiterer Überprüfungen werden den Wetter- und Verkehrsbedingungen angepasst. Die Ergebnisse werden unverzüglich der Flugplatzkontrollstelle Graz bekannt gegeben.

2.10.7. Kontrollorgane

- Vogelschwärme:
  Vertreibung erfolgt aufgrund eigener Beobachtungen durch den diensthabenden Flugplatzbetriebsleiter oder auf Anforderung der Flugplatzkontrollstelle Graz mittels Fahrzeug und Schreckschüssen.

2.11. Allgemeine Dienste

2.11.1. Informationsdienste

- Für den Linien- und Bedarfsverkehr erfolgen Ankündigungen über die Fluggast-informationsanlage, den ORF-Teletext und Internet. Weitere Auskünfte werden bei der Information, den Abfertigungsschaltern und der Flugplatzbetriebsleitung (Betriebsbüro) gegeben.
  Für die allgemeine Luftfahrt sind alle Auskünfte bei der Flugplatzbetriebsleitung (Betriebsbüro) erhältlich.

- Im Interesse eines reibungslosen Flugplatzbetriebes gibt die FGB an alle unmittelbar am Flugbetrieb Beteiligten Flugpläne in Form von Rundschreiben oder über EDV nach einem Verteilerschlüssel aus.

2.11.2. Gepäckaufbewahrung

- Gepäcksstücke können bei der FGB (Infoschalter in der Fluggasthalle) gebührenpflichtig hinterlegt werden.

2.12. Flugsicherung

Hr. Peter Matzer
Supervisor ATM Graz
Austro Control
Flughafen Graz
8073 Feldkirchen
Tel.: 0517036712
Fax.: 0517036716
E- Mail: peter.matzer@austrocontol.at

2.13. Verzeichnis wichtiger Stellen für den Flugplatzbenützer

Vorwahlnummer Flughafen Graz: +43 316

Flughafen Graz: 2902-0*

Flughafendienste:

Stelle	Lage	Fernsprech-Nr. extern	intern
Geschäftsführer Mag. Gerhard Widmann	Fluggastgebäude/Verwaltungs-Trakt 1. OG	Siehe Pkt. 5.2	Sekretariat 114, 324
Tariffs & Controlling Mag. Roman Freisinger	- ” -		116
Terminal Management Prok. Ing. Hans Fasching	- " -		112
Airside Management Ing. Hubert Jandl	-"-		115
Cargo, Ing. Hubert Jandl	Frachtgebäude		115
Airport Maintenance & Developement Ing. Robert Kiegerl	Fluggastgebäude/Verwaltungs-Trakt 1. OG		123
Retailing Robert Angenbauer	-„-		323
Flugplatzbetriebsleitung	Fluggastgebäude/Verwaltungs-Trakt EG		157
Operations Office	- " -		

-Telefonvermittlung (Information), Kassa - GAC			120
Frachtlager-Leiter	Frachtgebäude		213
Flugplankoordination SCA Kontakt FGB	Fluggastgebäude/Verwaltungs-Trakt EG		177
Airline & Tourismus Marketing Ulrike Schnabl	Fluggastgebäude/Verwaltungs-Trakt 1. OG		153
Information	Fluggasthalle		172
Flughafen Graz Bodenservices - Stationsleiter	Fluggastgebäude/Verwaltungs-Trakt EG	292975	510
- Operations	- " -		500, 501
- Passagierdienst, Gepäcksuchdienst	Fluggasthalle		505
Airline Catering – Sky Gourmet Airline Catering and Logistics GmbH	Cateringgebäude	293240	

Behörden am Flughafen Graz:

Stelle	**Lage**	**Fernsprechnummer extern**	**intern**
Austro Control GmbH			
Flugsicherungsstelle Graz		05/1703-6710	
a) Flugplatzkontrollstelle	Flugsicherungsturm	05/1703-6755	
b) Flugberatung/AIS	- " -	05/1703-6756	285
Telefax AIS	- " -	05/1703-4744	
c) Flugwetterberatung/MET	- " -	05/1703-4746	291,287
d) Telefaxservice MET IFR/VFR	- " -	05/1703-4752	287
e) Wetterbeobachtung	- " –		
f) Prüfstelle für Luftfahrzeuge	- " -	05/1703-5710	284
Flugeinsatzstelle des BMfI	Flugrettungsgebäude	295682	62-11
Zollamt Graz Zweigstelle Flughafen	Fluggastgebäude/ Verwaltungstrakt EG und Frachtgebäude	297300	264
Flughafen Graz Sicherheitsdienste GmbH	Bürogebäude 3	2902-380	380
Grenzpolizeiinspektion GPI	Bürogebäude 3	05/91336134	269

Weitere Firmen und Kontakte sind auf der Homepage www.flughafen-graz.at des Flughafen Graz zu finden.

3. BENÜTZUNGSREGELUNGEN

3.1. Betriebszeiten

Betriebszeiten (§§ 3 & 5 ZFBO)

Die regelmäßige Betriebszeit des Flughafen Graz ist ganzjährig von

06.00 - 23.30 Uhr Ortszeit.

Bei Vorliegen der in § 5 Abs. 1 der ZFBO bezeichneten Umstände wird die Betriebszeit über schriftliche Anforderung (Fax) erweitert. Das hiefür notwendige Einvernehmen mit den behördlichen Dienststellen Flugsicherung, Grenzkontrollstelle und Zollamt erfolgt durch die Flugplatzbetriebsleitung. Die Anmeldung muss bis spätesten 22.00 Uhr lok. im Betriebsbüro eintreffen. Beantragte Betriebszeiterweiterungen können aus abwicklungstechnischen Gründen nach 22.00 Uhr nicht mehr storniert werden.

3.2. Verhalten am Flughafen Graz

3.2.1. Meldepflicht

Alle Mitarbeiter der Flughafen Graz Betriebs GmbH, behördlichen Einsatzstellen und andere Zivilflugplatzbenützer sind verpflichtet, folgende Wahrnehmungen unverzüglich dem diensthabenden Flugplatzbetriebsleiter zu melden:

- Mängel an den Bodeneinrichtungen (insbesondere Bewegungsflächen und Signalanlagen)
- Störungen und Unfälle
- Gefährdungen durch Nichteinhaltung der geltenden Bestimmungen
- Sonstige Ereignisse, welche den reibungslosen Flugplatzbetrieb beeinträchtigen oder beeinträchtigen können
- Einsätze, welche geeignet sind, öffentliches bzw. mediales Interesse zu erwecken
- Ereignisse, welche geeignet sein können, die Sicherheit der Nutzer des Flughafen beeinträchtigen zu können (z.B. unbeaufsichtigtes Gepäck)

Die Verpflichtung zu Meldungen aufgrund luftfahrtrechtlicher Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

3.2.2. Hausordnung

3.2.2.1. Mitführen von Tieren

Das Mitführen von Tieren muss so erfolgen, dass der Besitzer das Tier jederzeit unter seiner Kontrolle hat (z.B. Leine), Personen nicht gefährdet sind und der Flugbetrieb nicht behindert werden kann. Die Einhaltung veterinärärztlicher Bestimmungen obliegt dem Tierbesitzer.

3.2.2.2. Gewerbliche Nutznießung

- Jede gewerbliche Nutznießung innerhalb des Flughafenareals, z.B. durch Geschäftslokale, mobile Verkaufstellen, Kioske, Wartungsbetriebe, Werkstätten, Luftfahrtschulen, Taxi-Standplätze, Reklame, Speditionen, Bordversorgung durch Dritte, Durchführung von Sicherheitskontrollen usw. auch dann, wenn diese nicht auf Erzielung eines Gewinnes gerichtet ist, ist nur aufgrund eines Vertrages mit der FGB gegen Entgelt zulässig, soweit es sich nicht um beliehene Unternehmen handelt. Die Vermietung von verfügbaren Räumen und Flächen erfolgt durch die FGB. Mietverträge bedürfen einer schriftlichen Ausfertigung.

Für das Vorliegen der erforderlichen Berechtigungen oder gewerblichen Konzessionen ist der Antragsteller verantwortlich, die FGB behält sich das Recht der Einsichtnahme vor. Jede Änderung des Betriebszweckes bedarf der vorhergehenden Genehmigung der FGB.

3.2.3. Besichtigungen:

Besichtigungen, Reportagen, Film- und Fotoaufnahmen und Veranstaltungen (§ 16 lit. c Ziff. 10 ZFBO)

- Geplante Besichtigungen, Reportagen, Film- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltungen aller Art innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Flächen und Räume des Flughafen Graz sind rechtzeitig mit der FGB abzusprechen, um das allenfalls erforderliche Einvernehmen mit den am Flughafen eingerichteten behördlichen Dienststellen (Flugplatzkontrollstelle, Polizei, Zollamt) oder anderen Behörden herstellen und eine verantwortliche Begleitperson beistellen oder die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorbereiten zu können.

- Für Veranstaltungen am Flughafen Graz, gegen deren Abhaltung die FGB keinen Einwand hat, obliegt die Einholung der vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen dem Veranstalter. Soweit die FGB keine schriftliche Genehmigungsbewilligungen (Abschriften) direkt erhält, muss sie sich den Einblick in die einschlägigen Dokumente vorbehalten.

3.2.4. Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafen Graz (§ 24 ZFBO)

- Zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafen Graz zählen innerhalb des umzäunten Flughafenareals
  - alle Bewegungsflächen (§ 9 Abs. 1 ZFV),
  - Hangars, Werkstätten und Baustellen,
  - Warteräume für Fluggäste,
  - Werkstättenbereich,
  - sonstige Flächen, Räume oder Anlagen, welche von den Behörden oder der Flughafen Graz Betriebs GmbH besonders als solche bezeichnet sind,
  - der Sicherheitsbereich und der sensible Sicherheitsbereich.

- Das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafen ist gemäß § 25 ZFBO und Pkt. 2.2.1. EU-VO 2320/2002 bzw. Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 EU-VO 300/2008 an eine von der FGB ausgestellte Erlaubniskarte gebunden. Diese Erlaubniskarten werden mit verschiedenen Berechtigungen ausgestellt, sie sind nicht übertragbar und an die eingetragene Person und Frist gebunden. Die Erlaubniskarten werden in 5 Kategorien mit verschiedenen Berechtigungen ausgestellt, zum Betreten der Abstellflächen berechtigen nur die mit dem ausdrücklichen diesbezüglichen Vermerk. Ohne Erlaubniskarte ist das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafen Graz nur den in § 25 Abs. 2 ZFBO bezeichneten Personen gestattet, das sind z.B.: Halter von Luftfahrzeugen, die sich mit den Bordpapieren ausweisen können, Beauftragte von Luftfahrzeughaltern mit entsprechenden, vom Halter ausgestellten Bescheinigungen, Besatzungsmitglieder mit gültigem Luftfahrt-Personalausweis, Fluggäste in Begleitung eines Besatzungsmitgliedes, Personen im Begleitung eines Beauftragten des Zivilflugplatzhalters, behördliche Organe in Ausübung ihres Dienstes mit gültigem Dienstausweis.

- Presseausweise oder andere Ausweise (ausgenommen die im Pkt. 3.1.2. angeführten) ersetzen die Erlaubniskarten nicht.

- Soweit Bewegungsflächen - ausgenommen Abstellflächen - betreten werden müssen, darf die Einholung der erforderlichen Verkehrsfreigabe von der Flugplatzkontrollstelle Graz nur über die Flugplatzbetriebsleitung erfolgen (§ 26 ZFBO).

- Alle von der FGB ausgestellten Erlaubniskarten, Passierscheine, usw. befreien den Inhaber nicht von der Beachtung der zollrechtlichen Bestimmungen, noch von der Einhaltung sämtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit Sicherheits- und Zutrittskontrollen.

3.2.5. Betrieb von Bodenfahrzeugen auf nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafen Graz (§ 16 lit. C Ziff. 4 & §§ 26, 28 und 29 ZFBO)

§26 ZFBO „Betreten und Befahren von Bewegungsflächen“

3.2.5.1. (1) Das Betreten und Befahren der Bewegungsflächen mit Ausnahme der Abstellflächen bedarf, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 24 und 25, der Verkehrsfreigabe durch die Flugverkehrskontrollstelle.

§ 28 ZFBO „Betrieb von Bodenfahrzeugen auf Zivilflugplätzen“:

(1) Bodenfahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf Straßen zugelassen sind, dürfen auf nicht allgemein zugänglichen Flächen eines Zivilflugplatzes nur dann betrieben werden, wenn sie betriebssicher sind.
(2) Ein Bodenfahrzeug gilt als betriebssicher, wenn es den kraftfahrzeugrechtlichen Vorschriften entspricht, soweit nicht die Besonderheiten des Flugplatzbetriebes Abweichungen erfordern.

§ 29 ZFBO und „Richtlinie zur Kennzeichnung von Bodenfahrzeugen auf Flughäfen“:

Auf die Kennzeichnungspflicht wird hingewiesen. Gemäß dieser Richtlinie können Fahrzeuge, die ausschließlich markierte Luftfahrzeugabstellflächen oder daran anschließende Betriebsstraßen benützen jede beliebige Farbe mit Ausnahme von Rot haben. Als Nachtkennzeichnung ist das Aufkleben einer reflektierenden Folie oder das Anbringen eines gelben Dauerlichtes vorgesehen.
Für andere Fahrzeuge bzw. Fahrzeuge, die auch Rollwege, Pisten usw. befahren, gelten andere Vorschriften. Diese können im Detail der Richtlinie entnommen werden.

3.2.6. Schutzzonen für Flugsicherungsanlagen (§ 23 ZFBO)

Die Schutzzonen der Funknavigationsanlagen (durch Zäune oder Markierungshilfen erkenntlich) dürfen nur mit Zustimmung der Flugsicherungsstelle Graz betreten bzw. befahren werden. Diese Zustimmung muss - soweit die Anlagen innerhalb des umzäunten Flughafenareals liegen - über die Flugplatzbetriebsleitung eingeholt werden. Eine Übertretung dieser Bestimmung kann zu Fehlanzeigen für anfliegende Luftfahrzeuge oder überhaupt zu Ausfällen der Anlage und damit zu einer Gefährdung der Luftfahrzeuge führen.

3.2.7. Lagerung und Transport gefährlicher Güter

Der Transport, die Be- und Entladung sowie die Lagerung gefährlicher Güter (meist mit dem international eingeführten Gefahrenzettel gekennzeichnet) auf dem Flughafen Graz muss bei der Flugplatzbetriebsleitung rechtzeitig angekündigt werden, um entsprechende Vorkehrungen (z.B. gesonderter Abstellplatz für das Luftfahrzeug, Absperrungen, Benachrichtigung der Sicherheitsbehörden usw.) vorbereiten zu können. Auf die Bestimmungen der IATA "Restricted articles regulations" wird hingewiesen.

3.2.8. Verunreinigung und Umweltschutz (werden nach Alarmplan 8 behandelt)

- Verunreinigungen, die bei Abstellung, Unterstellung oder Arbeiten entstehen, müssen vom Verursacher sofort beseitigt oder deren Beseitigung über die Flugplatzbetriebsleitung veranlasst werden. Soweit als erforderlich, sind vom Luftfahrzeughalter Ölauffangwannen zu verwenden oder deren Bereitstellung über die Flugplatzbetriebsleitung zu veranlassen.

- In Abwässereinläufe (Kanäle) oder Wasserläufe darf nur Schmutzwasser ohne Rückstände von Betriebsstoffen oder Chemikalien eingelassen werden. Andere Flüssigkeiten, wie chemisch verunreinigtes Wasser, Öle, Treibstoffen usw. müssen in gesonderten Behältern gesammelt und gemäß Ziffer 5.1.4. gelagert werden.

3.2.9. Arbeiten am Flughafengelände

- Arbeiten am Flughafengelände dürfen nur mit Zustimmung der FGB erfolgen. Der Flugplatzhalter beantragt die allenfalls erforderliche luftfahrtbehördliche Bewilligung gemäß § 78 LFG und § 4 ZFBO und veranlasst die allenfalls notwendige luftfahrtbehördliche Verlautbarung (NOTAM). Weiters sind die gültigen Sicherheitsbestimmungen gemäß Flughafensicherheitsprogramm einzuhalten.

- Geräte, Materialien usw. müssen so gelagert werden, dass Gefährdungen oder Störungen des Flugplatzbetriebes oder Flugbetriebes vermieden werden.

- Arbeiten, die die Auslösung der Brandmeldeanlage hervorrufen könnten, dürfen erst begonnen werden, wenn die Brandmeldeanlage im betreffenden Teil abgeschaltet wurde. Die Abschaltung ist bei der Flugplatzbetriebsleitung zu veranlassen. Das Ende der Arbeiten ist der Flugplatzbetriebsleitung bekannt zu geben. Für Arbeiten, die sich über mehrere Werktage erstrecken, ist täglich eine erneute Abschaltung zu veranlassen. **Vor Betriebsschluss um 23.30 Uhr werden aus Sicherheitsgründen alle abgeschalteten Schleifen aktiviert.** Die Kosten für Alarme, die wegen Nichteinhaltung dieser Regelung ausgelöst werden, werden an den jeweiligen Verursacher verrechnet.
  Auf die Bestimmungen im Punkt Brandverhütung und Brandschutz wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

3.2.10. Fundgegenstände

- Fundgegenstände müssen bei der FGB (Flugplatzbetriebsleitung oder Betriebsbüro) abgegeben werden, sie werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

- Fundgegenstände, die ersichtlich von Fluggästen des Linien- oder Bedarfsverkehres stammen, können auch bei einem der Abfertigungsschalter abgegeben werden. Diese Fundgegenstände werden im Rahmen der nichtbehördlichen Abfertigung mit Hilfe des hiefür international vorgesehenen Nachforschungsdienstes (lost and found), soweit feststellbar, dem Besitzer zugeführt. Kann der Besitzer nicht ermittelt werden, werden solche Fundgegenstände ebenfalls entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

3.2.11. Besondere Wetterbedingungen

Die FGB gibt bei keine Gewitter- und Sturmwarnungen heraus.

3.3. Landung und Abflug von Luftfahrzeugen einschließlich deren Bewegung auf Bewegungsflächen

3.3.1. Landung und Abflug

- Landung und Abflug
  Die Benützung des Flughafen Graz unterliegt den in Punkt 5 festgelegten Tarifen u. Entgelten (GEBÜHRENORDNUNG), die, falls keine anderen Vereinbarungen mit der FGB bestehen, nach der Landung vor dem Abflug am Schalter des "Operations Office" (Kassenschalter) zu entrichten sind.

- Auf die geltenden Lärmbeschränkungen gemäß ZLZV 1993 wird hingewiesen. Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen obliegt dem jeweiligen Luftfahrzeughalter/Operator.

- Beschränkung des Flugbetriebes für Luftfahrzeuge mit Motorantrieb aus Gründen des Lärmschutzes:
  Platzrundenflüge auf den Graspisten 17L/35R (OST) und 17R/35L (WEST) sind nicht gestattet an Samstagen ab 13:00 Uhr lokal sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig und an sonstigen Tagen nach 22:00 Uhr lokal bis Betriebsende. Davon ausgenommen sind Platzrundenflüge mit Motorseglern auf der Graspiste 17R/35L (WEST) bei aktiviertem Segelflugbetrieb.
  Platzrundenflüge auf der Piste 17C/35C sind nicht gestattet täglich nach 22:00 Uhr lokal bis Betriebsende.
  Hubschrauber – Platzrunden auf den Graspisten 17L/35R (OST) und 17R/35L (WEST) sind nicht gestattet an Samstagen ab 13:00 Uhr lokal, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie an sonstigen Tagen nach 22:00 Uhr lokal bis Betriebsende.
  Platzrunden sind nach der von der Flughafen Graz Betriebs GmbH. herausgegebenen Platzrundenkarte zu fliegen, soweit es die Anweisungen der Flugsicherung und die Sicherheit zulassen.
  Auf die im AIS und beim Pilotenausgang aufliegende Karte der festgelegten Platzrunden wird hingewiesen.
- Die Flugplatzbetriebsleitung kann die Benützung der unbefestigten Bewegungsflächen auf bestimmte Luftfahrzeugtypen (zB Hubschrauber) einschränken, wenn dies erforderlich ist.

3.3.2. Rollen und Rollhilfe

- Das Ein- und Auswinken erfolgt durch Einwinker der FGB unter Anwendung der internationalen und in der Verordnung LVR festgelegten Signale. Bei extrem schlechten Sichtverhältnissen wird auf Verlangen des Piloten ein Lotsenfahrzeug (FOLLOW-ME-CAR) als Rollhilfe bereitgestellt, das während des Einsatzes mit der Flugplatzkontrollstelle (TWR) in Funkverbindung steht.
- Bei Pannen oder stürmischen Wetterbedingungen wird auf Verlangen des Piloten eine Rollhilfe mit Hilfsmannschaft und Schleppfahrzeug zur Verfügung gestellt.
- Beim Rollen müssen Rolleitlinien und Sperrlinien eingehalten werden, das Rollen auf Abstellflächen darf nur im Schritttempo erfolgen. Das Ein- und Ausrollen in die bzw. aus den Hangars mit eigener Motorkraft ist nicht zulässig.

3.3.3. Arbeiten an Luftfahrzeugen (§ 36 ZFBO)

- Für die Durchführung der Wartung, Überholung oder Instandsetzung von Luftfahrzeugen ist normalerweise die Werft vorgesehen. Wird ein anderer Platz benötigt, ist dieser mit der Flugplatzbetriebsleitung zu vereinbaren.

3.3.4. Zurückstoßen und Schleppen von Luftfahrzeugen

- Das Schleppen von Luftfahrzeugen erfolgt durch die FGB; diesbezügliche Anforderungen sind an die Flugplatzbetriebsleitung zu richten. Ausgenommen sind Luftfahrzeuge, welche aufgrund ihres Gewichtes und ihrer Größe von Hand aus geschleppt bzw. gezogen werden können (siehe auch Ziffer 2.3.1.) bzw. jene Unternehmen, die mit der FGB eine gesonderte Vereinbarung über das Schleppen abgeschlossen haben.

- Beim Schleppen eines Luftfahrzeuges durch die FGB soll ein Beauftragter des Luftfahrzeughalters zur Überwachung des Schleppvorganges und Erteilung erforderlicher Schlepp- und Sicherungsmaßnahmen anwesend sein.

- Beim Schleppen müssen Rolleitlinien und Sperrlinien beachtet werden.

3.3.5. Benützung durch Militärluftfahrzeuge

- Der Flughafen Graz darf von Militärluftfahrzeugen unter denselben Bedingungen benützt werden wie von Zivilluftfahrzeugen.

- Für die Abstellung von Militärluftfahrzeugen ohne Bewaffnung und für Militär – Hubschrauber werden außerhalb des militärischen Bereiches, die Abstellpositionen von der Flugplatzbetriebsleitung zugewiesen. Bewaffnete Militärluftfahrzeuge dürfen nur auf die für Militärluftfahrzeuge vorgesehene Position abgestellt werden. Diese Position ist auf dem Rollweg Yankee vor dem Tor 14 A mit der Bugrichtung 280 ° NWW vorgegeben - ausgenommen bei Einsatzflügen gemäß § 145 LFG.

- Wird der Flughafen Graz von einer größeren Anzahl von Militärluftfahrzeugen angeflogen, ist die Abstellung der Militärluftfahrzeuge vorher mit der Flugplatzbetriebsleitung abzusprechen, wobei die Belange und die Sicherheit der Zivilluftfahrt, insbesondere des Linien- und Bedarfsverkehrs, zu berücksichtigen sind.

3.3.6. Bremsschirme

- Das Auslösen von Bremsschirmen bei der Landung wird von der Flugplatzkontrollstelle der Flugplatzbetriebsleitung bekannt gegeben, die unverzüglich für die Einholung sorgt. Soweit als möglich, sollen Bremsschirme erst nach Verlassen der Piste ausgeklinkt werden.

3.3.7. Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten

- **Allgemein**
  Zwecks Minderung des Fluglärms sollen Motorflugzeuge vorzugsweise auf den Pisten 35C, 35L und 35R landen und auf den Pisten 17C, 17L und 17R starten, soweit keine andere Weisung durch die Flugplatzkontrollstelle erfolgt. Dies gilt nicht für Abflüge auf Piste 35C wochentags (ausgenommen Feiertage) in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Ortszeit.

- **Hubschrauber**
  Für An- und Abflüge von Hubschraubern stehen am Flughafen Graz die Instrumentenpiste 17C/35C und die beiden Graspisten 17L/35R (OST) und 17R/35L (WEST) zur Verfügung. Abstellplätze werden jeweils durch die Flugplatzbetriebsleitung zugewiesen.

- **Motorsegler**
  Für Motorsegler bestehen außer den luftfahrtbehördlichen Bestimmungen hinsichtlich des Flugbetriebes mit oder ohne laufenden Motor keine Beschränkungen. Motorsegler mit abgestelltem Motor sollen nur die Graspisten benützen.

- **Fallschirmabsprünge**
  Fallschirmabsprünge - außer Notabsprünge - sind nur an die Freigabe durch die Flugplatzkontrollstelle gebunden. Die Einholung der Springer und Fallschirme ist Angelegenheit der Fallschirmspringer, wobei die Bestimmungen der ZFBO und der LVR beachtet werden müssen. Der Fallschirmspringerbetrieb ist grundsätzlich im westlichen Bereich des Flugplatzes durchzuführen.

- **Freiballone und Lenkluftschiffe**
  Ist eine Benützung des Flughafen Graz mit Freiballonen oder Lenkluftschiffen beabsichtigt, müssen vom Luftfahrzeughalter vorher die notwendigen Vorkehrungen mit der Flugplatzbetriebsleitung vereinbart werden.

- **Schulflüge und Segelflugbetrieb**
  Schulflüge und Segelflugbetrieb sind an die Freigaben oder Auflagen der Flugplatzkontrollstelle gebunden. Die für den Schulbetrieb oder Segelflugbetrieb zuständigen Körperschaften bzw. Vereine müssen eine verantwortliche Aufsichtsperson bestellen, die der Flugplatzkontrollstelle und der Flugplatzbetriebsleitung bekannt gegeben werden muss und die während des Betriebes für die Einhaltung der Luftfahrt-Rechtsvorschriften und der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sorgen muss. Der Segelflugbetrieb ist grundsätzlich im westlichen Bereich des Flugplatzes durchzuführen.
  Schulflüge mit Motorflugzeugen sind auf den Pisten 17C/35C oder 17L/35R (OST) durchzuführen (ausgenommen UL, Motorsegler und Hubschrauber). Die Verwendung der Piste 17R/35L (WEST) für Schulflüge mit Motorflugzeugen ist nur mit Zustimmung des diensthabenden FBL erlaubt.
  Schulflüge mit UL, Motorseglern und Hubschraubern sind auf den Pisten 17C/35C oder 17R/35L (WEST) durchzuführen.

- **Modellflüge (§ 129 LFG)**
  Modellflüge sind auf dem Flughafen Graz und in der Sicherheitszone des Flughafen Graz nicht zugelassen.

- **Ultraleichtflugzeuge**
  Flüge mit Ultraleichtflugzeugen sind am Flughafen Graz nur mit Funkverbindung zur Flugplatzkontrollstelle zugelassen. Der Betrieb der Ultraleichtflugzeuge kann aus verkehrstechnischen Gründen jederzeit eingestellt werden.

- **Kunstflug**
  Kunstflug ist am Flughafen Graz nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Genehmigung durch die FGB zugelassen.

- **Bannerschleppflüge**
  Durchführung von Bannerschleppflügen ist nur nach vorheriger Absprache mit der Flugplatzbetriebsleitung und der entsprechenden Freigabe durch die Flugsicherung zulässig. Diese Flüge dürfen nur auf den unbefestigten Pisten abgewickelt werden.

3.3.8. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- Bewegungsunfähige und verunfallte Luftfahrzeuge im Flugplatzrettungsbereich sind grundsätzlich vom Luftfahrzeughalter oder seinen Beauftragten so rasch wie möglich zu entfernen. Vor der Entfernung verunfallter Luftfahrzeuge ist die Freigabe durch die Unfallkommission abzuwarten.
- Unabhängig von der Verpflichtung des Luftfahrzeughalters gemäß vorherigen Punkt ist der Flugplatzhalter berechtigt, die Bergung von Luftfahrzeugen am Flugplatz bzw. im Flugplatzrettungsbereich auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters und auf dessen Kosten durchzuführen oder zu veranlassen. Der Flugplatzhalter haftet in allen Fällen nur für Schäden, die vom Flugplatzhalter oder dessen Beauftragten und Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, jedoch nicht, wenn deren Herbeiführung im Rahmen der Bergungstätigkeit nicht vermieden werden kann.
- Soweit am Flugplatz verfügbar, werden bei Bergungsarbeiten durch den Flugplatzhalter Fachkräfte des Luftfahrzeughalters beigezogen. Die Luftfahrzeughalter sind eingeladen, derartige Fachkräfte im Voraus dem Flugplatzhalter namhaft zu machen, um in Notfällen Verzögerungen zu vermeiden. Auch können zwischen Luftfahrzeughalter und Flugplatzhalter hinsichtlich der Bergung von Luftfahrzeugen besondere Vereinbarungen getroffen werden.

3.4. Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen (§ 12 ZFBO)

- Die Zuweisung der Abstellplätze erfolgt durch die Flugplatzbetriebsleitung. Sind bei der Abstellung besondere Umstände zu berücksichtigen, z.B. Verladung sperriger, besonders schwerer oder gefährlicher Güter, können mit der Fluglatzbetriebsleitung besondere Abstellplätze vereinbart werden.
  Das Abstellen von Luftfahrzeugen begründet keine Verwahrung durch die FGB.

- Jeder Pilot ist zur Sicherung der von ihm abgestellten Luftfahrzeuge verpflichtet. Die FGB übernimmt die Sicherung nur über schriftlichen Auftrag des Piloten oder des Luftfahrzeughalters oder in dringenden Fällen (wie z. B. Verankerung bei Schlechtwetter etc.) zur Gewährleistung der Flughafensicherheit unter Verrechnung der in der Gebührenordnung ausgewiesenen Tarife u. Entgelte (Auftragsformulare liegen im GAC auf).

- Die Hangars dienen ausschließlich zur Unterstellung von Luftfahrzeugen. Die Einstellung von Luftfahrzeugen umfasst jedoch nicht die Verpflichtung des Flugplatzhalters zur Bewachung und Verwahrung des Luftfahrzeuges und von im Luftfahrzeug gelagerten Sachen. Die FGB haftet für Beschädigungen des Luftfahrzeuges insoweit, als die Schäden nachweislich durch ihr Verschulden oder das ihrer Arbeitnehmer entstanden sind. Für durch Dritte verursachte Schäden wird nicht gehaftet. Die FGB haftet nicht für höhere Gewalt, wie Feuer, Ruhestörung usw. oder andere außerhalb ihrer Einflusssphäre liegende Ursachen, wie Versagen technischer Einrichtungen (Licht, Heizung, Feuerlöscher, Wasser etc.).
  Über Aufforderung des Flugplatzhalters ist eine schriftliche Vereinbarung über die Hangarierung abzuschließen.
  Die Abstellung oder Überholung von Kraftfahrzeugen in den Hangars ist nicht zulässig.

- Soweit Unterstellplätze vorhanden sind, können kurzfristige oder langfristige Unterstellungen bei der Flugplatzbetriebsleitung beantragt werden. Bei Platzmangel haben Dauerhangarierungen Vorrang.

- Die Aufsicht über die Hangars und davor befindlichen Abstellflächen, soweit diese nicht zur Gänze vermietet sind, obliegt der Flugplatzbetriebsleitung. Das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen, die Betätigung der Hangartore, die Verwendung der Flugplatzgeräte darf nur durch Personal der FGB erfolgen, ausgenommen es bestehen spezielle Vereinbarungen in schriftlicher Form. Das Ein- und Ausbringen von Hubschraubern darf nur durch die Piloten oder durch berechtigte Personen im Auftrag des Luftfahrzeughalters erfolgen. Die Hangarierung jener Flugzeuge, für die eine Hangarierungsvereinbarung besteht und die auf der Abstellfläche vor den Hangars abgestellt sind, erfolgt durch die FGB vor Einbruch der Dunkelheit bzw. bei Sturm - oder Gewitterwarnung. Eine ordnungsgemäße Sicherung der Luftfahrzeuge bis zum Zeitpunkt der Einstellung obliegt dem verantwortlichen Piloten. Das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen in die Rundhangars und den Segelfliegerhangar sowie die Betätigung der Hangartore muss von den Piloten durchgeführt werden. Eingestellt werden dürfen nur LFZ für die eine Hangarierungsvereinbarung mit der FGB besteht.

- Die Abstellflächen unmittelbar vor den Hangars müssen von Fahrzeugen und Geräten aller Art freigehalten werden, um das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht zu behindern oder diese zu gefährden. Auf der Fläche zwischen Rundhangars und Betriebsstraße dürfen Triebwerke nicht gestartet werden. Flugzeuge müssen von der Abstellfläche zu den Rundhangars bzw. von den Rundhangars zur Abstellfläche geschleppt/gezogen werden.

- Alle Benützer der Hangars und der Abstellflächen sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, von ihnen verursachte oder wahrgenommene Schäden an Luftfahrzeugen gemäß § 136 LFG und § 4 ZMV zu melden und auch der Flugplatzbetriebsleitung bekannt zu geben.

- Arbeiten im Hangar, die Personen oder abgestellte Luftfahrzeuge gefährden könnten, sind ausnahmslos untersagt. Können Arbeiten an Luftfahrzeugen nur im Hangar durchgeführt werden, sind die feuerpolizeilichen Vorschriften (siehe Anschlagtafel im Hangar) zu beachten und in jedem Falle das Einvernehmen mit der Flugplatzbetriebsleitung herzustellen.
  Die Benützung der Versorgungsquellen (Strom, Wasser usw.) unterliegt einer entsprechenden Vereinbarung mit der FGB.

- Der Zutritt in den Hangarbereich ist im Interesse der Luftfahrzeughalter jener Luftfahrzeuge, welche hangariert sind, neben FGB- und Werftpersonal nur Piloten bzw. Beauftragten der Luftfahrzeughalter gestattet. Das Mitnehmen von Begleitpersonen ist an die Zustimmung der Flugplatzbetriebsleitung gebunden.

- Bei Schlechtwetter und Kälte müssen die Hangartore geschlossen sein. Außerhalb der Flughafenbetriebszeiten sind die Hangartore und Eingänge versperrt; Schlüssel für die Gehtüren werden an Benutzer von hangarierten Luftfahrzeugen ausgegeben.

- Die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen in zur Gänze vermieteten Anlagen und dazugehörigen Flächen obliegt dem Mieter bzw. Pächter

3.5. Laufen lassen von Luftfahrzeugtriebwerken (§ 35 ZFBO)

- Das Abbremsen von Luftfahrzeug-Triebwerken vor dem Abflug soll grundsätzlich am Rollhalt vor der Piste erfolgen. Andere Triebwerkprobeläufe sind bezüglich des Standortes des Luftfahrzeuges mit der Flugplatzbetriebsleitung zwecks allfällig notwendiger Sicherheitsvorkehrungen und Einholung der Freigabe von der Flugplatzkontrollstelle zu vereinbaren. Luftfahrzeuge, welche mit Warnblinkleuchten (anti-collision-lights) ausgestattet sind, müssen diese während der Dauer der Triebwerksproben eingeschaltet haben.

- Vor dem Anlassen der Triebwerke sind die einschlägigen luftfahrtrechtlichen sowie die für die betreffende Luftfahrzeugtype geltenden Betriebsvorschriften zu beachten.

3.6. Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen

3.6.1. Allgemeines

Betankung von Luftfahrzeugen darf nur von Firmen die im Auftrag der FGB arbeiten, von Luftfahrzeughaltern oder deren Beauftragten durchgeführt werden, die mit der FGB eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben.
Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung zum Betanken ist der Nachweis einer Versicherung gegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Betankung auftreten können (Feuer, Umweltschäden etc.) in Höhe von mindestens € 100.000,--.
Luftfahrzeughalter, die in Besitz einer schriftlichen Vereinbarung sind, dürfen nur Flugzeuge betanken, deren Halter sie sind.

3.6.2. Betankung:

Luftfahrzeuge

- Alle elektronischen Einrichtungen (Radar, Funk usw.) sind auszuschalten.
- Das Ein- oder Abschalten elektrischer Verbraucher im Luftfahrzeug ist während der Betankung nicht erlaubt.
- Die Betankung mit Personen an Bord ist nicht erlaubt.
- Motoren, Turbinen und APU's müssen während der Betankung abgestellt sein.
- Das Luftfahrzeug darf an keine äußeren Stromquellen angeschlossen sein, soweit dies nicht für die Betankung erforderlich ist

Treibstoff – Sicherheitszone

- Die Treibstoff-Sicherheitszone umfasst einen Bereich von 45 Meter im Umkreis vom Luftfahrzeug, Tankbehälter, Tanköffnung und der Tankausrüstung
- Rauchen, Gebrauch von Zündhölzern oder offenen Flammen, Schweißarbeiten, Verwendung von Blitzlichtern sind innerhalb der Treibstoff-Sicherheitszone verboten.

Tankvorgang

Während des Tankvorganges müssen folgende Punkte beachtet werden:

- eine ausreichende leitende Verbindung zwischen Tankfahrzeug u. Luftfahrzeug ist herzustellen.
- eine dauernde Aufsicht während des Tankvorganges muss gewährleistet sein
- es dürfen sich nur befugte Personen in unmittelbarer Nähe aufhalten.
- Feuerbekämpfungseinrichtungen (Brandmelder, Feuerlöscher) müssen betriebsbereit sein
- alle elektrischen Einrichtungen müssen während des Tankvorganges unbedingt ausgeschaltet werden.
- alle anderen Vorgänge oder das Starten der Motoren dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn der Tankvorgang abgeschlossen ist.
- Sollte Treibstoff überlaufen, ist unverzüglich die Flughafenfeuerwehr zu verständigen, die die erforderlichen Sicherungsarbeiten durchführt.

Bodeneinrichtungen

- die Motoren von unbeaufsichtigten Fahrzeugen müssen ausgeschaltet werden.
- es ist verboten Fahrzeuge unter den Entlüftungsventilen bei den Tragflächen zu parken.
- GPUs müssen 6 Meter von der Tanköffnung und den Entlüftungsventilen entfernt positioniert werden.

Geräte

Die für die Betankung verwendeten Gerätschaften müssen den jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Fahrzeuge müssen so ausgerüstet sein, dass sie jederzeit auch für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen werden könnten, abgesehen von eventuellen Überbreiten oder Übergewichten.

Betankung mit Personen an Bord ist nur erlaubt unter Einhaltung der dafür geltenden Vorschriften.

3.7. Nichtbehördliche Abfertigung

3.7.1. Prioritätsregel für die nichtbehördliche Abfertigung

Grundsätzlich gilt für die nichtbehördliche Abfertigung:

Die Blockzeiten sind der Luftfahrzeuggröße entsprechend zwischen dem jeweiligen Luftfahrzeughalter bzw. Luftverkehrsunternehmen und der FGB festzulegen; die Reihenfolge der nichtbehördlichen Abfertigung der oben erwähnten Abfertigungszeiten erfolgt nach folgenden Regeln:

1. Luftfahrzeuge im Linienverkehr ohne Verspätung,
2. Luftfahrzeuge im Linienverkehr bei Verspätung von mehr als 15 Minuten,
3. Luftfahrzeuge im Bedarfsverkehr ohne Verspätung,
4. Luftfahrzeuge im Bedarfsverkehr bei Verspätung von mehr als 15 Minuten,
5. Luftfahrzeuge der GAC.

3.8. Verhütung von Unfällen

3.8.1. Brandverhütung und Brandschutz (§ 30 ZFBO)

- Die FGB unterhält an den mit rotem "F" gekennzeichneten Stellen Feuerlöscher oder Brandmelder, die periodisch entsprechend den feuerpolizeilichen Vorschriften überprüft werden. In begründeten Fällen kann die Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher bei der FGB beantragt werden.

- Brandgeruch oder sonstige Beobachtungen, die eine Brandgefahr vermuten lassen, sind unverzüglich dem Einsatzleiter oder der Flughafenfeuerwehr mitzuteilen. Weitere Verhaltungsmaßregeln sind aus den hiefür vorgesehenen Anschlägen zu ersehen. Auf die Brandverhütungsbestimmungen des § 30 ZFBO, wonach das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer (z.B. Lötlampen, Schweißbrenner und elektrischen Heizkörpern mit offenen Glühdrähten) auf einem Zivilflugplatz nur gestattet sind, soweit hierdurch keine Brandgefahr entstehen kann, wird ausdrücklich hingewiesen.

- Rauchverbote sind durch Rauchverbotstafeln kundgemacht, auf Abstellflächen, in Hangars und in öffentlichen Gebäuden besteht absolutes Rauchverbot.

- Leicht entzündbare Materialien und Abfälle dürfen nur an unter der Aufsicht der Flughafenfeuerwehr stehenden Depots (beim Hangar und im Bauhof), Altöl, Benzin, Kerosin, Chemikalien in den Fässern (Bauhof und Werft) gelagert werden. Die Lagerung von größeren Mengen muss mit dem Einsatzleiter oder Feuerwehrkommandanten abgesprochen werden.

3.8.2. Safety Management System

- Gemäß den Vorgaben der ICAO im Anhang 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (Annex 14, Vol. I, 4 th Edition, 1.4.6.) und im Doc. 9774 (Manual on Certification of Aerodromes) müssen alle Flughäfen Österreichs ab 24. November 2005 über ein Safety Management System (SMS) verfügen und dieses betreiben.

- Das Sicherheitsmanagementsystem der Flughafen Graz Betriebs GmbH und die daraus resultierenden Sicherheitsstandards sind für alle am Flughafen tätigen Personen und Unternehmen verbindlich.

- Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren des Systems gemäß dem, nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erstellten, SMS - Handbuch der Flughafen Graz Betriebs GmbH werden vom Safety Manager der Flughafen Graz Betriebs GmbH bekannt gegeben.

3.9. Rechtsvorschriften

Für die Benützung des Flughafen Graz bedeutsame Rechtsvorschriften
(§ 16 lit.c Ziff.14 ZFBO)

Soweit in diesen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen Hinweise auf Luftfahrt-Rechtsvorschriften in abgekürzter Form aufscheinen, bedeuten diese:

AIZ = Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, BGBl. 1949/77 i.d.g.F.
EU-VO = Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11.März 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit
FBG = Bundesgesetz über die Öffnung des Zugangs zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen (Flughafen Bodenabfertigungsgesetz) BGBl. I Nr. 97/1998
LFG = Luftfahrgesetz, BGBl. I 1957/253 i.d.g.F.
LVR = Luftverkehrsregeln, BGBl. I 1967/56 i.d.g.F.;
SICHERHEITSZONENVERORDNUNG siehe Punkt 10.1
ZARV = Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung 1985, BGBl. 1985/126
ZFBB/Graz = Zivilflugplatzbenützungsbedingungen für den Flughafen Graz
ZFBO = Zivilflugplatz-Betriebsordnung; BGBl. 1962/72 i.d.g.F
ZFV = Zivilflugplatz-Verordnung (ZFV72), BGBl. 1972/313
ZLLV = Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgeräte-Verordnung 1999 (ZLLV1999), BGBl.II/363/1999
ZLPV = Zivilluftfahrt-Personalverordnung, BGBl. 1958/219 i.d.g.F.
ZLZV = Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung (ZLZV1993), BGBl. 1993/738 i.d.g.F.
ZMV = Zivilluftfahrt-Meldeverordnung
ZNV = Zivilluftfahrt-Vorfall- und Notfall-Maßnahmen-Verordnung

Verzeichnis weiterer für die Benützung des Flughafen Graz bedeutsamer Rechtsvorschriften:

- Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, BGBl. 1974/248;
- Internationale Gesundheitsregelungen, BGBl. 1971/377 i.d.g.F
- Zivilluftfahrt-Statistikgesetz, BGBl. 1972/61;
- Zivilluftfahrt-Statistikverordnung, BGBl. 1976/538;
- Grenzkontrollgesetz , BGBl. 1996/435
- Zollrechtsdurchführungsgesetz, BGBl. 1994/659
- Zollrechtsgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. 1994/1104
- Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 1997/100
- Luftfahrtsicherheitsgesetz **LSG** BGBl. I 2004/136 BGBl I Nr. 52/2009
- Bundesgesetz vom 18. 10. 1977 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. 1977/540 i.d.g.F.
- Strahlenschutzgesetz BGBl. 1969/227;
- Strahlenschutzverordnung, BGBl. 1972/47 i.d.g.F.

- Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. 1960/159 i.d.g.F.;
- Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, BGBl. 1974/249;
- Grenzüberflugsverordnung (GÜV), BGBl. 1987/249 i.d.g.F.;
- Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarkt-Verordnung, BGBl. 1996/647 i.d.g.F.
- Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 1991/566 i.d.g.F.
- Richtlinie zur Kennzeichnung von Bodenfahrzeugen auf Flughäfen (liegt bei der FGB auf)

3.10. Rechtsfolge im Falle der Nichteinhaltung der ZFBB

Rechtsfolgen im Falle der Nichteinhaltung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen
(§ 16 lit. c Ziff. 13 ZFBO)

- Wer die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen des Flughafen Graz missachtet, kann unbeschadet seiner Verantwortlichkeit gemäß § 146 LFG jederzeit von der FGB bzw. seiner Organe (Flugplatzbetriebsleiter, Einsatzleiter) des Flughafen Graz verwiesen werden.

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flughafen Graz sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Graz.

3.11. Haftung

Die Flughafen Graz Betriebs GmbH haftet nicht für Schäden, die die Luftverkehrsgesellschaft oder der Halter erleidet, oder für gegen die Luftverkehrsgesellschaft oder den Halter erhobene Schadenersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den von der Flughafen Graz Betriebs GmbH zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Flughafen Graz Betriebs GmbH, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder begründet sind.

Die Luftverkehrsgesellschaft oder der Halter stellt die Flughafen Graz Betriebs GmbH frei von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit den von der Flughafen Graz Betriebs GmbH übernommenen Leistungen erhoben werden, es sei denn, solche Ansprüche sind durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Flughafen Graz Betriebs GmbH, ihres Personals oder ihrer Erfüllungshilfen begründet.

Im Einzelfall geht die Haftung nicht weiter als die der Luftverkehrsgesellschaft oder des Halters gegenüber ihren Vertragspartnern.

Die Vertragsparteien werden von ihren Verpflichtungen frei, wenn einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen infolge von Arbeitskämpfen, bei höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die außerhalt seiner alleinigen Entscheidungsmöglichkeit liegen, nicht nachkommen kann.
Sollten in Abfertigungsverträgen abweichende Bestimmungen festgelegt sein, gelten die in den Abfertigungsverträgen festgelegten Bestimmungen.

4. PFLICHTENHEFT FÜR BODENABFERTIGER

4.1. Allgemeine Bestimmungen

- Die Selbstabfertigung darf den Flughafenbetrieb nicht beeinträchtigen. Hierzu ist die Erfüllung der Anforderungen dieser Bestimmungen und dieser technischen Spezifikationen über die in § 7 FBG (Flughafen Bodenabfertigungsgesetz) vorgegebenen Anforderungen hinaus unabdingbar.

- Diese „Bestimmungen für Selbstabfertiger" gelten für alle Selbstabfertiger, die Bodenabfertigungsdienste erbringen, gleichgültig, ob diese bereits vor dem Inkrafttreten des FBG erbracht oder erst nachher angemeldet wurden.

- Selbstabfertiger verpflichten sich zur Einhaltung der in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Einhaltung der Zivilflugplatz-Betriebsordnung, der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgeräte-Verordnung und der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sowie EU-VO 300/2008.

- Die Bodenabfertigungsdienste werden in einem betrieblich und sicherheitstechnisch sensiblen Gebiet geleistet. Dies kann Folgen für die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der Arbeitsstätten und für die zu leistenden Bodenabfertigungsdienste selbst haben, dies ist bei der Ablaufplanung des Selbstabfertigers entsprechend zu berücksichtigen.

- Die in dieser Bestimmung verwendeten Begriffe, insbesondere jene des Selbstabfertigers, der Bodenabfertigungsdienste, der Nutzer und des Leitungsorganes, entsprechen den Definitionen im FBG.

- Der Selbstabfertiger hat den Anfang oder das Ende einer beabsichtigten Selbstabfertigung unter Angabe des geplanten Leistungsumfanges mindestens 90 Tage vor Beginn der nächsten Flugplanperiode bzw. vor Ende der Leistungsperiode dem Leitungsorgan schriftlich bekannt zu geben. Beginn oder Beendigung der Selbstabfertigung innerhalb einer laufenden Flugplanperiode ist nicht möglich.

4.2. Betriebspflicht

- Selbstabfertiger haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer Tätigkeiten im Rahmen der Betriebspflicht des Flughafen während der gesamten Betriebszeiten und eventueller Betriebszeiterweiterungen des Flughafen Graz gewährleistet ist.

- Selbstabfertiger sind verpflichtet für eigene Luftfahrzeuge im Umfang der übernommenen Bodenabfertigungsdienste zu allen Tages- und Jahreszeiten sämtliche, auch außerplanmäßige und sicherheitsbedrohte Flüge und Flugnotfälle abzufertigen.

- Selbstabfertiger haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten im Rahmen der Bodenabfertigungsdienste Rücksicht auf andere Selbstabfertiger bzw. die Bodenabfertigung des Leitungsorgans zu nehmen.

- Selbstabfertiger haben die Durchführung der Bodenabfertigungsdienste auf die Realisierung eines ungestörten sicheren Betriebsablaufes und zur Kapazitätsoptimierung des Flughafen auszurichten.

- Die ersten beiden Absätze unter 4.2 Betriebspflicht gelten auch für das Verbringen von Luftfahrzeugen auf Sicherheitspositionen, für die Entladung sowie die Ver- und Entsorgung solcher Luftfahrzeuge, die Gegenstand von Bedrohungen oder Flugnotfälle sind (gilt nur für Selbstabfertiger auf dem Vorfeld).

4.3. Organisation, Zuverlässigkeit und fachliche Eignung

4.3.1. Zuverlässigkeit

- Selbstabfertiger haben die betriebsorganisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen und gegenüber dem Leitungsorgan nachzuweisen, die eine reibungslose Erbringung der angebotenen Selbstabfertigung ermöglichen, den betriebssicheren Zustand des Flughafen und den ordnungsgemäßen Flughafenbetrieb nicht beeinträchtigen sowie zur sicheren, reibungslosen und zügigen Luftverkehrsabwicklung des Flughafen unter allen Betriebsbedingungen beitragen.

- Dazu haben sie eine verantwortliche Betriebsleitung einzurichten und namentlich zu benennen, die dem Leitungsorgan während der Betriebszeit des Flughafen als Kontaktstelle zur Verfügung steht. Darüber hinaus sind Ansprechpartner zu benennen, die außerhalb der Betriebszeit in Notfällen zur Verfügung stehen.

- Selbstabfertiger haben einen Brandschutzbeauftragten, einen Gefahrengutbeauftragten sowie einen Strahlenschutzbeauftragen (gilt nur für Selbstabfertiger auf dem Vorfeld) und deren Stellvertreter namentlich dem Leitungsorgan bekannt zu geben. Allfällige diesbezügliche Änderungen sind dem Leitungsorgan unverzüglich bekannt zu geben.

- Die Betriebsabläufe zur Erbringung des/der Bodenabfertigungsdienste/s in Regelbetrieb und für Havariefälle, Sicherheitsbedrohungen, Flugnotfällen und Ausnahmesituationen (Ausweichlandungen) sind darzustellen und dem Leitungsorgan zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Allfällige Änderungen sind dem Leitungsorgan ebenfalls schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.

- Der Selbstabfertiger hat auf eigene Kosten für den Erwerb aller von ihm benötigten Lizenzen, Genehmigungen, Ausbildungen und Kenntnisse zu sorgen. Diese sind jederzeit gültig zu halten. Auf begründeten Wunsch des Flughafen Graz sind diese Lizenzen, Genehmigungen und/oder Ausbildungsnachweise vom Selbstabfertiger vorzulegen. Sollte der Flughafen Graz aufgrund fehlender Lizenzen, Genehmigungen etc. von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich der Selbstabfertiger den Flughafen Graz diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F., ist eine jährliche Nachschulung sämtlicher Mitarbeiter auf sämtliche Geräte nachzuweisen.

4.3.2. Pflichten der Betriebsleitung

- Die Betriebsleitung ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
  a) das eingesetzte Personal mit den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen i.d.g.F. und deren Bestimmungen vertraut ist, insbesondere aber in
     - die Not- und Alarmierungsverfahren,
     - die Brandbekämpfung und – bei Tätigkeiten auf den Positionen – in die Flugzeugbrandbekämpfung,
     - den Umgang mit gefährlichen Gütern,
     - die Schaffung ordnungsgemäßer Voraussetzungen für die Betankung/Enttankung der Luftfahrzeuge auf der Position im jeweiligen Einzelfall,
     - die Sicherung von Fluggastwegen auf dem Vorfeld zwischen Luftfahrzeug und Fluggastbus oder Gebäudeeingängen sowie zwischen Gebäudeausgängen und Luftfahrzeug oder Fluggastbus insbesondere bei winterlichen Witterungsverhältnissen
       und
     - die Erste-Hilfe-Leistung

     eingewiesen wurde und entsprechend verfährt (soweit dies Selbstabfertiger im Rahmen der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten betrifft);

- bei Störungen im Betrieb des Selbstabfertigers, die Auswirkungen auf die übrige Betriebsabwicklung auf dem Flughafen haben können (z.B. sich abzeichnende Flugverspätungen), das Leitungsorgan unverzüglich unterrichtet wird;

- bei Schäden, die durch den Selbstabfertiger an Anlagen und Einrichtungen des Flughafen oder am Eigentum Dritter verursacht wurden, sofort die zuständige Stelle (Flugplatzbetriebsleitung) des Leitungsorgans informiert wird;

- die Flächen, auf denen der Selbstabfertiger seine Dienstleistungen erbringt, während der Nutzungsdauer in betriebssicherem Zustand gehalten werden und von diesen Flächen keine Gefahren für die übrige Betriebsabwicklung ausgehen;

- auf Bewegungs- bzw. Verkehrsflächen liegen gebliebene Flugzeuge und Geräte unverzüglich entfernt werden.

4.3.3. Fachliche Eignung

- Neben den in § 7 Abs. 2 FBG genannten Anforderungen müssen die Selbstabfertiger über folgende erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und diese auf Anforderung dem Leitungsorgan nachweisen:

  a) Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, automatisierte Abfertigungs- und Informationssysteme so zu nutzen, dass sie maximale Kapazität der Infrastruktur gesichert wird.

  b) Das eingesetzte Personal muss entsprechend den betrieblichen und fachlichen Anforderungen über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch verfügen.

c) Das eingesetzte Personal muss befähigt sein, die auf den Vorfeldflächen bzw. im Sicherheitsbereich für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten eingesetzten Fahrzeuge zu führen und technische Geräte zu bedienen. Das Alter muss mindestens 18 Jahre betragen und ein in Österreich anerkannter Führerschein der Klasse B und C vorhanden sein.

d) Das eingesetzte Personal muss nachweislich in regelmäßigen Abständen zu Richtlinien und betrieblichen Regelungen des Leitungsorgans geschult werden und seine Eignung durch eine Prüfung, die durch das Leitungsorgan durchgeführt wird, nachweisen.

e) Dem Leitungsorgan sind auf Wunsch vom Selbstabfertiger Nachweise zum Führen von Fahrzeugen und technischen Geräten für die Mitarbeiter, die zur Bedienung von Abfertigungsgeräten für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten eingesetzt werden, vorzulegen (gilt nur für Selbstabfertiger auf dem Vorfeld).

f) Das für bestimmte Tätigkeiten, insbesondere beim Schleppen und Enteisen von Luftfahrzeugen eingesetzte Personal muss über Befähigungsnachweise nach JAR-OPS bzw. ISO-Normen zum Bedienen der entsprechenden Geräte und Kenntnisse zur Durchführung dieser Tätigkeiten verfügen (gilt nur für Selbstabfertiger auf dem Vorfeld).

- Das Personal von Selbstabfertiger ist einer kostenpflichtigen Zuverlässigkeitsprüfung gemäß § 134a LFG iVm. EU-VO 300/2008 zu unterziehen und hat eine kostenpflichtige Sicherheitsschulung gemäß leg. cit. zu absolvieren.

4.4. Betriebliche Qualitätsanforderungen

4.4.1. Betriebsorganisatorische und betriebstechnische Vorkehrungen

- Selbstabfertiger haben die betriebsorganisatorischen und betriebstechnischen Vorkehrungen zu treffen, die es ihm ermöglicht, die Bodenabfertigungsdienste auf jeder Luftfahrzeugabstellposition auf dem Flughafenvorfeld zu erbringen.

- Zur Sicherstellung der zur Ausübung der Dienstleistung notwendigen Qualitätskriterien haben Selbstabfertiger den Nachweis zu erbringen, gemäß einem Qualitätssicherungsprogramm (z.B. ISO 9001, JAR-OPS etc.) zertifiziert zu sein. Ein entsprechender Nachweis über die vorgeschriebenen Überwachungsaudits bzw. Rezertifizierung ist zu führen (gilt nur für Selbstabfertiger auf dem Vorfeld).

4.4.2. Geräteeinsatz

- Das zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld eingesetzte Gerät muss in angemessenem Verhältnis zum jeweiligen Auftragsvolumen stehen. Überzählige Geräte dürfen nicht auf dem Vorfeld abgestellt werden. Es ist auf den zugewiesenen Abstellflächen ordnungsgemäß gesichert abzustellen (gilt nur für Selbstabfertiger auf dem Vorfeld).

- Auf den beim Selbstabfertiger verwendeten Fahrzeugen, Vorfeldgeräten, sonstigen Gerätschaften und Abfertigungsmaterial dürfen unbeschadet der Bestimmungen der ZFBO Werbebotschaften und sonstige Beschilderungen nur in Absprache und mit schriftlicher Zustimmung mit dem Leitungsorgan angebracht werden.

4.4.3. Dienstleistungsqualität

- Selbstabfertiger haben die vom Leitungsorgan festgesetzten Qualitätsnormen gemäß Annex 1 zu erfüllen.

- Die Qualitätskriterien können vom Leitungsorgan nach Konsultation des Nutzerausschusses unter Berücksichtigung der begründeten Bedürfnisse der Sicherheitsbehörden jederzeit geändert werden. Diese Änderungen gelten für alle Selbstabfertiger verbindlich. Wenn im Nutzerausschuss keine Einigung zustande kommt, so liegt das Entscheidungsrecht beim Leitungsorgan.

4.4.4. Zeitliche Vorgaben

- Die Flugzeugabfertigung ist das bestimmende Element für die Belegungszeiten von Abfertigungspositionen. Darüber hinaus hängt von ihr die Umsteigezeit und damit die Qualität und die Bedeutung des Flughafen für umsteigende Passagiere ab. Alle Bodenabfertigungsdienste sind daher so einzurichten, dass die „Minimum Connecting Time“ und die „Turn Around Time“ nach Vorgabe des Leitungsorgans nicht gefährdet werden.

4.4.5. Benutzung der Abstellpositionen

- Die vom Leitungsorgan im jeweiligen Einzelfall zugewiesenen Gerätevorhalteflächen dürfen frühestens 5 Minuten vor Beginn der Abfertigung (block on) benutzt werden, sofern dadurch nicht eine Behinderung für abgehende Luftfahrzeuge verursacht wird. Spätestens 5 Minuten nach Beendigung der Abfertigungsaktivitäten (block off) sind die Gerätevorhalteflächen auf den Luftfahrzeugpositionen komplett zu räumen und als „frei“ zu melden. Die dazugehörigen Luftfahrzeugpositionen dürfen erst nach Freigabe durch den Marschaller benutzt werden, sofern dadurch nicht eine Behinderung für abgehende Luftfahrzeuge verursacht wird (gilt nur für Selbstabfertiger auf dem Vorfeld).

- Für ein-, aus- und durchrollende bzw. geschleppte Luftfahrzeuge sind die Sicherheitsbereiche auf jeden Fall freizuhalten.

4.4.6. Arbeitsgebiete

- Das Personal des Selbstabfertigers wird gemäß den für den Flughafen Graz gültigen Bestimmungen über das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Bereiche Zugang zu den für die Dienstleistung erforderlichen Geländeteilen und Räumen erhalten. Die Kosten für die „Zutritts- und Zufahrtsberechtigungen (Erlaubniskarte, Zuverlässigkeitsüberprüfung, Sicherheitsschulung, Zufahrtsberechtigungsplakette) trägt der Selbstabfertiger.

- Um-, Ausbauten oder Adaptierungsarbeiten, die nach Information des Selbstabfertigers, auf oder in den Arbeitsbereichen des Selbstabfertigers, die im Auftrag des Leitungsorgans durchgeführt werden und zu Einschränkungen des Betriebes führen können, können nicht zu Ansprüchen gegenüber dem Leitungsorgan führen.

- Sämtliche Um-, Ausbauten auf oder in den Arbeitsgebieten des Selbstabfertigers durch diesen oder von ihm beauftragten Dritten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leitungsorgans.

4.5. Infrastrukturelle und technische Anforderungen zur Erbringung der Bodenabfertigungsdienste

4.5.1. Benutzung von Check-in- und Transferschaltern

- Die Vorgaben des Leitungsorgans für die Belegungskriterien und Belegungszeiten der Check-In-Schalter und der Transferschalter sowie der Gates sind einzuhalten.

- Nach Konsultationen des Nutzerauschusses wird vom Leitungsorgan die Mindestanzahl der benötigten Anlagen pro Selbstabfertiger nach den Erfordernissen des Flugplanes festgesetzt.

- Außerdem wird der Standort der Anlagen, die vom Selbstabfertiger nicht jeden Tag benötigt werden, nach Konsultationen festgelegt. Diese Anlagen können somit von den betreffenden Selbstabfertigern abwechselnd verwendet werden. Für deren Verwendung wird, nach Konsultationen mit den Betroffenen, vom Leitungsorgan ein Saison- (Flugplan), Wochen- und Tagesplan erstellt. Wird keine Übereinstimmung erreicht, hat das Leitungsorgan das Recht diesbezüglich eine Entscheidung zu treffen, welche für die betreffende Partei bindend ist.

4.5.2. Zentrale Infrastruktureinrichtungen

- Die Planung, Errichtung und Verwaltung sämtlicher Abfertigungsanlagen und der Zentralen Infrastruktureinrichtungen erfolgt ausschließlich durch das Leitungsorgan oder von einem von ihm beauftragten Dritten.

- Die in der Tarifordnung des Flughafen Graz angeführten Zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Leitungsorgan oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgehalten oder betrieben.

- Selbstabfertiger haben die Zentralen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen und hiefür die entsprechenden Nutzungsentgelte („landseitiger“ und „luftseitiger“ Infrastrukturtarif) gemäß der Tarifordnung des Leitungsorgans zu entrichten.

- Der Betrieb an den Schnittstellen zu den Zentralen Infrastruktureinrichtungen ist durch technische und operative Betriebsabsprachen zwischen dem Leitungsorgan und dem Selbstabfertiger zu regeln.

- Büro-, Umkleide- bzw. Sozialräume und Fahrzeug- und Geräteabstellflächen werden durch das Leitungsorgan auf Basis gesondert zu vereinbarender Bestandverträge vermietet.

4.5.3. Technische Anforderungen

- Abfertigungsgeräte, die auf dem Gelände des Leitungsorganes erstmalig in Betrieb genommen werden, haben dem Stand der Technik (CE-Norm, TÜV-Überprüfung, ASchG, VBG 78 etc.) zu entsprechen (gilt nur für Selbstabfertiger auf dem Vorfeld).

- Die gesamte in den Sicherheitsbereichen des Flughafen eingesetzte Technik hat den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

- Selbstabfertiger haben die Verkehrs- und Betriebssicherheit der auf dem Gelände des Flughafen eingesetzten Fahrzeuge und Geräte jährlich überprüfen zu lassen. Der Nachweis der Verkehrs- und Betriebssicherheit muss gegenüber dem Leitungsorgan auf Wunsch geführt werden. Erfolgt für ein Fahrzeug keine Überprüfung oder verläuft die Überprüfung negativ, ist der weitere Einsatz in den Sicherheitsbereichen nicht gestattet und ist dieser Umstand dem Flughafen Graz umgehend mitzuteilen.

4.6. Aufsicht und Betriebsablauf

4.6.1. Informationspflicht

- Den Selbstabfertigern obliegt die Informationspflicht über alle prozeßrelevanten Daten (betriebliche und verkehrsbedingte Änderungen) gegenüber dem Leitungsorgan. Art, Umfang und Zeit sowie Art und Weise der Übergabe der Daten sind gesondert zu vereinbaren.

- Selbstabfertiger sind verpflichtet, die statistischen Daten in bezug auf die von ihnen durchgeführten Abfertigungstätigkeiten dem Leitungsorgan pro Flug (innerhalb von 24 Stunden) unentgeltlich und unaufgefordert in einem vom Leitungsorgan vorgegebenen Format zukommen zu lassen. Änderungen nach Ablauf der 24-Stunden-First sind glaubhaft zu begründen und werden durch eine pauschale Abgeltung der damit verbundenen administrativen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

- Die Kosten für eventuelle elektronische Schnittstellen sind nach Konsultation vom Selbstabfertiger zu tragen.

- Selbstabfertiger sind verpflichtet, dem Leitungsorgan unentgeltlich alle benötigten Daten in Bezug auf die Abfertigung von Passagieren, Gepäck, Flugzeugen, Fracht, Post und Flugersatztransporte pro Flug (innerhalb von 24 Stunden) auf einem vom Leitungsorgan vorgegebenen Form und Weg zu übermitteln, damit das Leitungsorgan in der Lage ist, relevante Erfordernisse der Republik Österreich und der EU einzuhalten. Änderungen nach Ablauf der 24-Stunden-Frist sind glaubhaft zu begründen und werden durch eine pauschale Abgeltung der damit verbundenen administrativen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

- Selbstabfertiger sind nach Konsultationen durch das Leitungsorgan verpflichtet, auf ihre Kosten On-Line-Verbindungen mit dem (den) EDV-System(en) des Leitungsorganes herzustellen und Informationen/Daten in Bezug auf betriebliche Verrichtungen und Dienste unentgeltlich an das Leitungsorgan zu übermitteln.

- Es ist für Selbstabfertiger nicht zulässig, Anschlüsse mittels Systemen Dritter zu realisieren, außer im Falle einer diesbezüglichen, im Vorhinein eingeholten schriftlichen Genehmigung durch das Leitungsorgan.

- Selbstabfertiger haben in regelmäßigen Abständen gemäß einer vom Leitungsorgan festgelegten Zeiteinteilung eine Saisonplanung mit den zu erwartenden Linien- und Charterflügen beim Leitungsorgan einzureichen unter besonderer Beachtung der Landungs-, Abflugs- und Blockzeiten. Dies hat unabhängig von der Slot-Beantragung zu erfolgen.

4.6.2. Aufsicht

- Zur Durchsetzung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes besitzt der Flugplatzbetriebsleiter bzw. dessen Stellvertreter des Leitungsorganes Weisungsrecht im Rahmen des Luftfahrtsgesetzes, der Zivilflugplatz-Betriebsordnug, der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen und der EU-VO 300/2008. Das Weisungsrecht schließt die Erteilung von Haus- bzw. Platzverbot bei Verstößen gegen die betrieblichen Regelungen und/oder gegen das Luftfahrtgesetz und/oder den hierzu erlassenen Verordnungen ein.

4.7. Arbeitsausübung und Personal

- Das am Flughafen Graz tätige Personal des Selbstabfertigers muss, sofern es sich nicht um Staatsbürger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaates handelt, die formellen Voraussetzungen der österreichischen aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Vorschriften erfüllen. Bei einem Verstoß von Seiten des Selbstabfertigers dagegen und einer allfälligen Inanspruchnahme des Flughafen Graz von dritter Seite verpflichtet sich der Selbstabfertiger den Flughafen Graz schad- und klaglos zu halten.

- Selbstabfertiger haben für die Erbringung der betreffenden Bodenabfertigungsdienste entsprechend ausgebildetes und nachweislich befähigtes Personal zu engagieren. Es hat die Dienste in korrekter Weise, kundenorientiert und passagierfreundlich durchzuführen.

- Selbstabfertiger haben ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Diebstahl, Beschädigung usw. zu treffen und durch geeignete Maßnahmen auf ihre Kosten und in Absprache mit dem Leitungsorgan zu verhindern, dass unbefugte Personen sich über ihre Anlagen und Einrichtungen Zugang zum Vorfeld verschaffen können bzw. Gegenstände, welche die Sicherheit des Flughafenbetriebes gefährden auf das Vorfeld verbringen.

- Selbstabfertiger haben sicherzustellen, dass jeder ihrer Dienstnehmer einer einwandfreien Sicherheitsüberprüfung durch die zuständige Sicherheitsbehörde unterzogen wird. Sie haben die von der Sicherheitsbehörde ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigungen dem Leitungsorgan auf dessen Verlangen für jeden ihrer Angestellten vorzulegen und auf begründetes Verlangen Einsicht in ihre Personallisten zu gewähren.

- Für die Bedienung von Fahrzeugen, Geräten, Anlagen und Einrichtungen sowie die Erbringung spezieller Dienstleistungen auf dem Gelände des Flughafen muss das Personal des Selbstabfertigers im Besitz des betreffenden vorgeschriebenen Fähigkeitsnachweis sein.

- Selbstabfertiger haben auf eigene Kosten alle Dienstnehmer mit Ausnahme von Saisonalbeschäftigten in „Erster Löschhilfe“ gemäß den Bestimmungen des Leitungsorganes durch das Leitungsorgan ausbilden und regelmäßig nachschulen zu lassen (gilt nur für Selbstabfertiger auf dem Vorfeld).

- Der Selbstabfertiger muß 50% der anwesenden Mitarbeiter, die auf dem Vorfeld tätig sind, als nebenberufliche Feuerwehrleute für die Flughafenfeuerwehr zur Verfügung stellen und auf seine Kosten aus- und weiterbilden lassen. Die nebenberuflichen Feuerwehrleute haben auf Wunsch des Leitungsorganes auf Kosten des Selbstabfertigers an vom Leitungsorgan festgelegten Übungen der Flughafenfeuerwehr teilzunehmen (gilt nur für Selbstabfertiger auf dem Vorfeld).

- Selbstabfertiger haben in Absprache mit dem Leitungsorgan auf seine Kosten seinen Dienstnehmern entsprechende Arbeitsbekleidung, die den sicherheitstechnischen Normen und den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen, und ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleisten, zur Verfügung zu stellen.

- Die Mitarbeiter des Selbstabfertigers sind verpflichtet, in den Abfertigungsbereichen Arbeitsbekleidung oder Uniform und die Erlaubniskarte des Flughafen Graz zu tragen.

- Jeder Dienstnehmer des Selbstabfertigers hat im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafen Graz die vom Leitungsorgan ausgegebene Erlaubniskarte sichtbar zu tragen. Die Richtlinien der Zufahrts- und Zutrittsberechtigungen sind einzuhalten. Bei Beendigung von Dienstverhältnissen sind die ausgegebenen Erlaubniskarten dem Leitungsorgan unverzüglich zurückzugeben.

- Selbstabfertiger haben die entsprechend ihrem Arbeitsumfang notwendige Anzahl von Erlaubniskarten-Berechtigungen nachzuweisen.

4.8. Flugnotfälle

- Selbstabfertiger sind verpflichtet, die Bodenabfertigungsdienstleistungen mit den Einsatzplänen für Notfälle abzustimmen.

- Selbstabfertiger haben den Instruktionen und Anweisungen der zuständigen Sicherheitsbehörden und des Leitungsorganes in Situationen, wie Attentate oder andere Sabotagesituationen, Flugzeugentführungen, Flugnotfälle oder andere Situationen, die schwere Funktionsstörungen der Flughafenaktivitäten auslösen oder auslösen können, Folge zu leisten.

- Im Allgemeinen ist die Vorgangsweise (LFZ-Aufstellung, Passagierausstieg, Gepäcksbehandlung etc.) entsprechend den Alarmplänen des Leitungsorganes auszurichten.

4.8.1. Alarmtruppe

- Selbstabfertiger verpflichten sich, in Ausübung der Bodenabfertigungsdienste auf dem Vorfeld zur Installierung einer „Alarmtruppe“ zur Behandlung von bombenbedrohten Flugzeugen und deren Ladung. Die Mitarbeiter dieser Alarmtruppe sind einer speziellen Ausbildung zu unterziehen, worüber Aufzeichnungen zu führen sind (gilt nur für Selbstabfertiger auf dem Vorfeld).

- Den Mitarbeitern der Alarmtruppe sind Ausrüstungsgegenstände zu deren persönlichen Schutz entsprechend den Alarmplänen des Leitungsorgans in ausreichender Menge und funktionstüchtig zur Verfügung zu stellen (gilt nur für Selbstabfertiger auf dem Vorfeld).

- Die geringste Besetzung der Alarmtruppe während der Betriebszeit des Zivilflugplatzes darf 3 Personen nicht unterschreiten (gilt nur für Selbstabfertiger auf dem Vorfeld).

4.9. Haftung

- Selbstabfertiger werden den Flughafen Graz bzw. das Leitungsorgan hinsichtlich aller Ansprüche, die aufgrund ihrer Tätigkeiten bzw. solche seines Personals am Flughafen gegen den Flughafen Graz bzw. das Leitungsorgan gestellt werden sollten, schad- und klaglos halten.

- Sollte der Selbstabfertiger im Zuge der Ausübung der Bodenabfertigungsdienste Dritten Personen Schaden zufügen, so verpflichtet sich der Selbstabfertiger den Flughafen Graz diesbezüglich bei etwaigen Forderungen von dritter Seite schad- und klaglos zu halten.

- Ebenso haftet der Selbstabfertiger für Schäden die der Flughafen Graz erleidet, sofern er eine Verletzung der gegenständlichen Bestimmungen zu verantworten hat.

- Selbstabfertiger haben eine Versicherung im selben Ausmaß, wie sie der Zivilflugplatzhalter zur Ausübung der Bodenabfertigungstätigkeiten abgeschlossen hat, vorzuweisen. Sollte es zu einer Änderung des Ausmaßes der Versicherung, insbesondere der Versicherungssumme, beim Zivilflugplatzhalter kommen, so hat der Selbstabfertiger binnen einer Frist von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Änderung von Seiten des Flughafen Graz seine Versicherung entsprechend anzupassen und die geänderte Versicherung unaufgefordert dem Flughafen Graz vorzuweisen.

4.10. Gestattungsentgeld

- Gemäß § 10 Abs. 3 FBG und Art. 16 der Richtlinie 96/67/EG über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste ist das Leitungsorgan berechtigt, von Selbstabfertigern ein Entgelt zu verlangen (Gestattungsentgelt).

- In Entsprechung dieser Bestimmung verpflichtet sich jeder Selbstabfertiger, dem Leitungsorgan dieses Entgelt gemäß Annex 2 zu entrichten.

4.11. Subagentverträge und Übertragungen

- Subagentenverträge und Übertragungen von Dienstleistungen durch Selbstabfertiger sind gemäß § 1 Z. 5 FBG nicht zulässig.

4.12. Anwendbares Recht

- Auf diese Bestimmungen und die technischen Spezifikationen samt seinen Annexen findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung und auch die EU-VO 300/2008.

4.13. Streitfälle / Gerichtsbarkeit

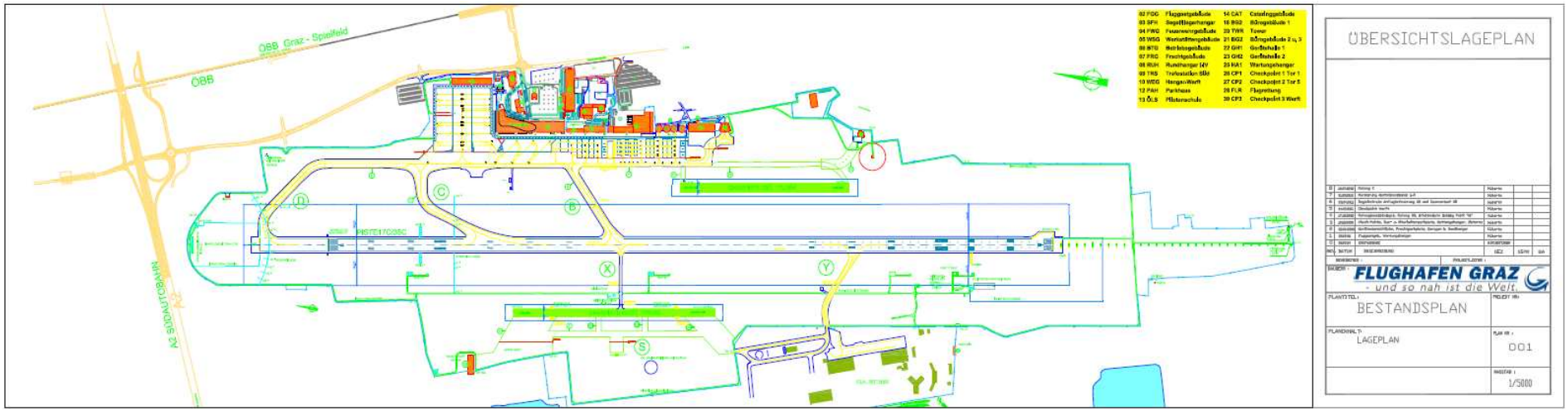
- Für alle Streitigkeiten aus den gegenständlichen Bestimmungen wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz vereinbart.

5. TARIFORDNUNG

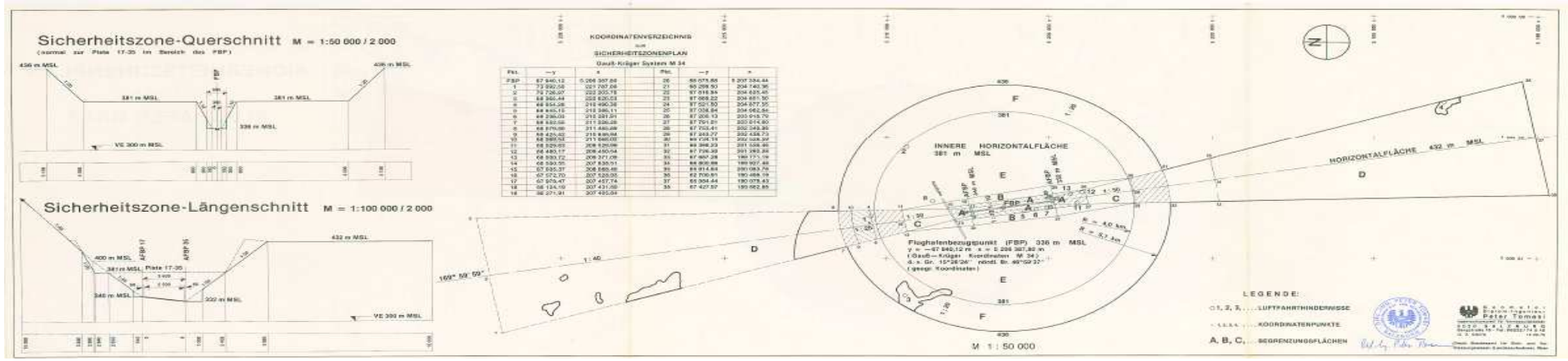
Die Tarifordnung liegt im Anhang 1 bei - – kann bei Bedarf gesondert angefordert werden

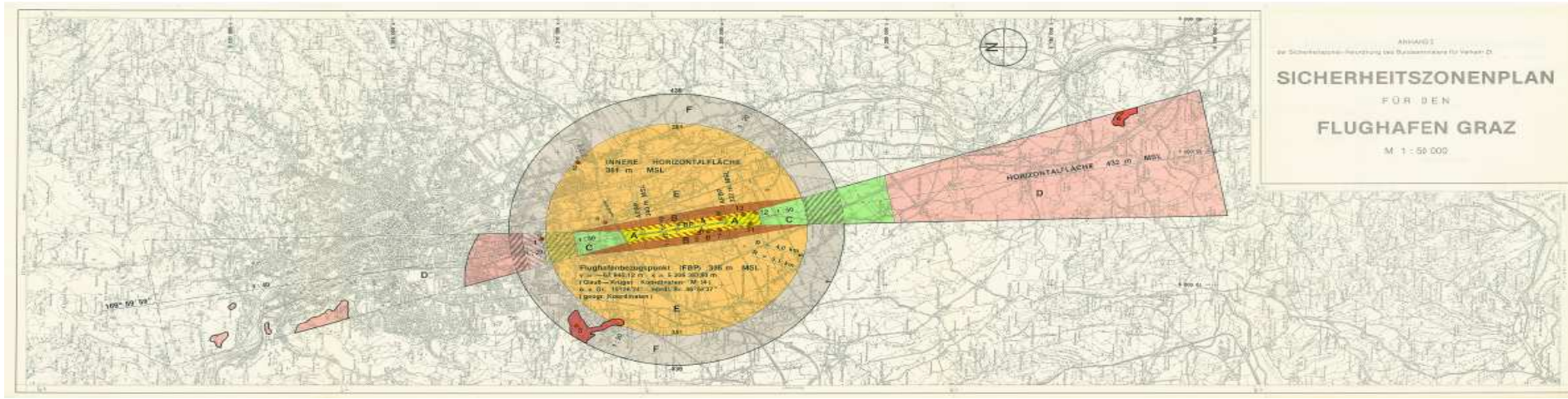
6. PLÄNE UND KARTEN

6.1. Flughafenlageplan

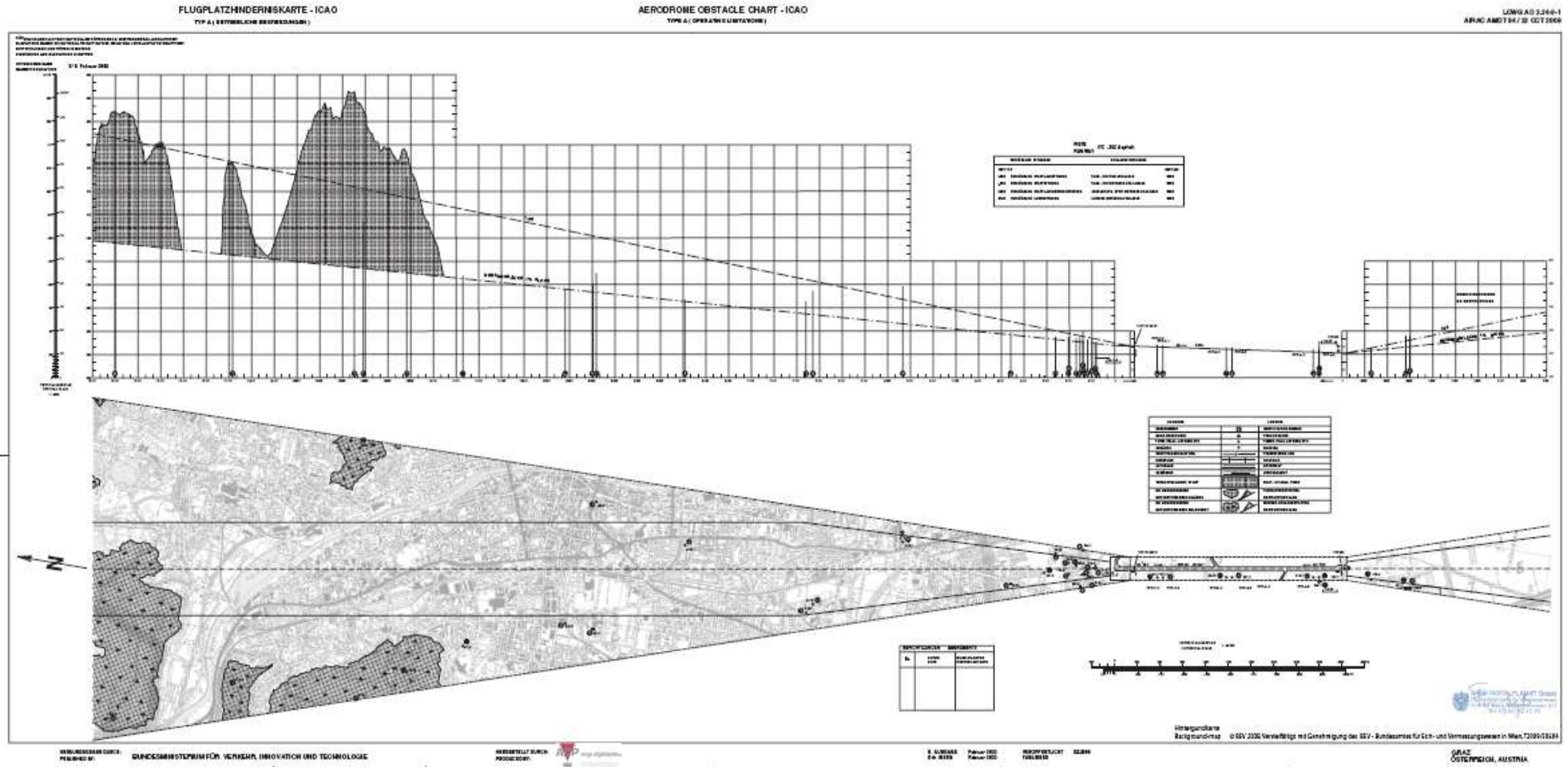


6.2. Sicherheitszonenplan





6.3. Fluplatzhindernisskarte Typ A



6.4. Flugplatzkarte – IACO AIRAC AMDT 128 / 31 MAY 2012

